

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Vorsitzende des Sozialausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Katja Rathje-Hoffmann, MdL -  
ausschließlich per E-Mail -

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4513

27.02.2025

**Sachstandsbericht zur Umstrukturierung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde –  
Sitzung des Sozialausschusses am 20.02.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie im Rahmen der Sitzung am 20.02.2025 erbeten, übermittle ich Ihnen anliegend,

- den Gesetzentwurf, der den Verbänden am 11.11.2024 mit einer Stellungnahmefrist bis zum 09.12.2024 zugeleitet wurde und den Anhörungsverteiler (Anlage 1a und 1b),
- die hier eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 2a bis 2d),
- den meinem Redebeitrag zugrundeliegenden Sprechzettel inklusive Anlagen (3a bis 03c).

Ich möchte darauf hinweisen, dass viele der während des Stellungnahmeverfahrens gemachten Anmerkungen in den endgültigen Gesetzentwurf aufgenommen wurden.

Die wichtigsten Anpassungen, die nach dem Stellungnahmeverfahren vorgenommen wurden, möchte ich an dieser Stelle vorab erläutern:

### **1. Übergang der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Ursprünglich sah der Gesetzentwurf vor, dass das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die Unfallkasse Nord gemeinsam festlegen, ob die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsleistungen von den geplanten Umstrukturierungen betroffen sein würden. Der an den Landtag übermittelte Entwurf enthält nun eine eindeutige Regelung zu diesem Punkt. Die getroffene Regelung entspricht letztendlich den Interessen der Unfallkasse Nord, die nicht langfristig für die Verwaltung der Versorgungsempfänger zuständig sein möchte, sowie den Anliegen der Versorgungsausgleichskasse und der Kommunalen Landesverbände nach einer eindeutigen gesetzlichen Regelung.

In zwei persönlichen Rechtsgesprächen mit der Unfallkasse Nord, der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (08.01. und 05.02.2025) wurde erörtert, dass der Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag auf den Übergang von Versorgungsempfangenden sinngemäß angewendet werden kann, wenn die entsprechenden rechtlichen Regelungen getroffen werden. Diese Regelungen wurden in den Gesetzentwurf aufgenommen.

### **2. Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen**

Der in das Stellungnahmeverfahren gegebene Gesetzentwurf schloss betriebsbedingte Kündigungen anlässlich der Neustrukturierung gänzlich aus. Aufgrund unzureichender personeller Ressourcen seitens der Unfallkasse Nord können Tarifbeschäftigte, die dem Übergang zum Land Schleswig-Holstein widersprechen, nicht dauerhaft beschäftigt werden. Betriebsbedingte Kündigungen sind daher nur für jene Personen ausgeschlossen, die dem genannten Übergang nicht widersprechen. Die gesetzliche Klarstellung erfolgte gemäß dem expliziten Anliegen der Unfallkasse Nord. Auf Wunsch der Unfallkasse Nord wurde klargestellt, dass das Widerspruchsrecht gegenüber dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung auszuüben ist.

### **3. Regelungen zur Bereitstellung von Beschäftigteninformationen**

Die Unfallkasse Nord und der DGB betonen in ihren Ausführungen, dass es unzulässig ist, Mitarbeiterdaten an das Dienstleistungszentrum Personal oder das Landesamt für Soziale Dienste zu übermitteln, bevor die Frist für Widersprüche abgelaufen ist. Um dieser Problematik zu begegnen, tritt die Norm zur Information der Beschäftigten über ihr Widerspruchsrecht in der dem Landtag zugeleiteten Fassung mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Frist zur Einlegung von Widersprüchen kann nun unmittelbar nach

Bekanntgabe durch die Zustellung eines entsprechenden Informationsdokuments in Gang gesetzt werden. So wird gewährleistet, dass sämtliche für die Personalverwaltung erforderlichen Informationen, insbesondere zur Abwicklung von Gehalts- und Vergütungszahlungen, rechtzeitig zur Verfügung stehen.

## **5. Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Unfallkasse Nord**

In einem persönlichen Rechtsgespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände konnte geklärt werden, dass der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes keine originäre Aufgabe eines Unfallversicherungsträgers ist und mithin auch nicht als Aufgabe der Selbstverwaltung angesehen werden kann.

Damit Sie die Änderungen gegenüber dem im Stellungnahmeverfahren vorgelegten Entwurf besser nachvollziehen können, liegt diesem Schreiben eine Vergleichsfassung des Normteils bei (Anlage 4).

Ich möchte mich an dieser Stelle für die kurzfristige Einräumung der Möglichkeit, im Sozialausschuss über den aktuellen Prozessstand zu berichten, bedanken.

Sollten sich bei Ihnen weitere Fragen ergeben, kommen Sie gerne auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

### **Anlagen:**

Anlage 01a: Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Anlage 01b: Übersicht Verteiler Anhörung Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes

Anlage 02a: Stellungnahme des DGB Nord

Anlage 02b: Stellungnahme der Unfallkasse Nord

Anlage 02c: Stellungnahme der kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein

Anlage 02d: Stellungnahme der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Anlage 03a: Sprechzettel zu TOP 2 zur 79. Sitzung des Sozialausschusses am 20. Februar 2025 betreffend Sachstandsbericht zur Umstrukturierung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde in Schleswig-Holstein

Anlage 03b: Vergleich Tarifverträge

Anlage 03c: Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Anlage 04: Vergleichsfassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des

staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

## **Entwurf eines Gesetzes**

### **zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

#### **A. Problem**

In der näheren Vergangenheit ist der staatliche Arbeitsschutz durch verschiedene gesellschaftliche Krisen verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Dabei hat sich gezeigt, dass die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes in der aktuellen Struktur nicht mit der Effizienz und Effektivität wahrgenommen werden können, von der man bei der Errichtung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord ausgegangen war. Auch hat sich das im Jahr 2008 angenommene Einsparpotenzial nicht realisiert.

Seit der Gründung des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) im Jahr 1998 hat dieses einen deutlichen Aufgabenzuwachs erfahren. Dieses Aufgabenspektrum spiegelt sich im aktuellen Namen des LAsD nicht vollständig wider. Insbesondere der Bereich Gesundheit, welcher mit der Arzneimittel- und Medizinprodukteüberwachung sowie diversen Zuständigkeiten im Bereich der akademischen Gesundheitsberufe mittlerweile eine der größten Abteilungen im LAsD bildet, wird im Namen des LAsD nicht gesondert erwähnt. Auch der Arbeitsschutz sollte sich im Namen des künftigen Landesamtes wiederfinden, um die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Landesamt zu erhöhen.

#### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden erforderliche Regelungen zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord und für die Personalübertragung im Zusammenhang mit der Übertragung von Vollzugsaufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zum 01.07.2025 getroffen.

Hierdurch wird erreicht, dass der Arbeitsschutz wieder in einer oberen Landesbehörde angesiedelt wird, welche vollständig der Dienst- und Rechtsaufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums unterliegt.

Dies entspricht der gesetzlich vorgegebenen Struktur, denn nach § 21 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die Überwachung des Arbeitsschutzes staatliche Aufgabe und der Vollzug soll nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung durch Landesbehörden (Artikel 83 Grundgesetz) erfolgen.

In der neuen Struktur kann besser auf aktuelle fachliche oder politische Anforderungen reagiert werden, sodass die Effizienz und Effektivität des staatlichen Arbeits-

schutzes erhöht werden können. Dies trägt zur Erreichung des im Koalitionsvertrag ausgesprochenen Ziels der Landesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung guter und gesunder Arbeitsbedingungen in Schleswig-Holstein leisten zu wollen, bei.

Mit der Namensänderung wird erreicht, dass das Landesamt den von der Mehrheit der dort künftig Tätigen gewünschten Namen erhält. Dies trägt zur Identifikation mit den übertragenen Aufgaben bei.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Durch die Umstrukturierung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Aktuell werden sämtliche durch den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes entstehenden Kosten auf Grundlage der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein ermittelt und der Unfallkasse Nord nach der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 erstattet. Damit erhält die Unfallkasse Nord für jede im staatlichen Arbeitsschutz tätige Person den Betrag, der als Durchschnittswert vom Finanzministerium, als für in der allgemeinen Landesverwaltung tätige Personen, ermittelt wurde. Dies gilt auch für Personalneben- und Personalgemeinkosten.

Darüber hinaus erhält die Unfallkasse Nord aktuell diejenigen Beiträge zur Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) erstattet, die über den kalkulatorischen Ansatz für die zukünftige Belastung des Landeshaushalts durch Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld i.H.v. 30 % der Bruttobesoldung hinausgehen.

Gesetzliche Grundlage für diese bisher gewählte Form der Kostenerstattung sind § 5 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein<sup>1</sup> zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes sowie § 30 Sozialgesetzbuch Viertes Buch.

Mit der Ansiedlung des staatlichen Arbeitsschutzes beim Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit entfallen diese regelmäßigen und pauschalierten Zahlungen.

Stattdessen hat das Land nur die tatsächlich durch den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes entstehenden Kosten zu tragen. Einsparungen, z. B. durch die Umsetzung des Raumparkkonzeptes, würden zudem direkt zugunsten des Landeshaushalts gehen.

---

<sup>1</sup> Die im Nachgang mit der Unfallkasse Hamburg zur Unfallkasse Nord fusioniert ist.

Für den Fall der Fortführung wurden auf Basis der aktuellen Personalkostentabelle und des aktuellen Tarifabschlusses jährliche Kosten mit einem Barwert von durchschnittlich 12.800 T€ pro Jahr kalkuliert.

Da aktuell noch kein Einblick in die genauen Personal- und Besoldungsstrukturen der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Unfallkasse Nord besteht, können die Kosten der Ausgründung noch nicht im Detail beziffert werden. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage wird die Unfallkasse Nord Einblick in sämtliche Personalunterlagen gewähren können, sodass eine präzise Kalkulation der künftigen Kosten möglich wird.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand stellen sich die künftigen Kosten wie folgt dar:

Nach der Umstrukturierung entstehende jährliche Kosten für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes mit einem jährlichen Barwert i.H.v. durchschnittlich 11.029 T€ pro Jahr entstehen. Sodass jährlich 1,5 bis 1,8 Mio. € eingespart werden könnten.

Weiterhin entfallen Zahlungen an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände Schleswig-Holstein i.H.v. ca. 1.400 T€ pro Jahr, was zu zusätzlicher Liquidität führt.

Über einen Zeitraum von 10 Jahren werden durch die Neustrukturierung des Arbeitsschutzes Einsparungen mit einem Barwert von ca. 18.000 T€ erwartet.

Durch eine auf Basis des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290, 1404) basierende Abfindungszahlung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalen Landesverbände und die Rückerstattung für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes nicht mehr benötigter Finanzmittel, ist im Zuge der Neustrukturierung mit zusätzlichen Einnahmen des Landes zu rechnen. Wie hoch der Betrag ausfällt, hängt von der zwischen dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und der Unfallkasse Nord im Nachgang zu treffenden Vereinbarung ab.

Durch die Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) sind nicht verwendete Finanzmittel, die während des Bestehens der StAUK an die Unfallkasse Nord zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendete Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Tarifbeschäftigten noch an Beamtinnen und Beamten ausgezahlt wurden, einschließlich der erwirtschafteten Zinsen an das Land Schleswig-Holstein zurückzuerstatten. Die Summe der an das Land zu erstattenden Altersrückstellungen beträgt zu diesem Zeitpunkt 1.487 T€. Die Höhe der nicht verwendeten Betriebsmittel lässt sich derzeit noch nicht konkretisieren. Die Betriebsmittel der StAUK werden zur internen Verrechnung herangezogen. Da die Abrechnungen für das laufende Jahr 2024 und für das Folgejahr 2025 noch erfolgen müssen, kann diese Summe noch nicht beziffert werden.

Durch die Namensänderung des LAsD entstehen Kosten für neue Beschilderungen, die Anpassung von Druckerzeugnissen und Ähnliches. Da das LAsD jedoch nicht über spezifische Dienstkleidung oder beschriftete Dienstfahrzeuge verfügt, werden keine Kosten erwartet, die über die Kosten, welche im Zuge des Neuzuschnitts von



Landesbehörden entstehen, hinausgehen. Die von einigen für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen getragene Arbeitskleidung wäre unabhängig von einer Umbenennung des LAsD, allein aufgrund der Umstrukturierungsmaßnahme und der damit einhergehenden Änderung der Behördenbezeichnung auszutauschen. Hierdurch dürften Kosten i.H.v. ca. 8.000 bis 10.000 € entstehen.

## 2. Verwaltungsaufwand

Die Zusammenführung des staatlichen Arbeitsschutzes mit dem (noch) LAsD geht mit einem Veränderungsprozess einher. Dieser steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Verbesserungen, da lediglich die Neustrukturierungsphase einen zeitlich begrenzten Mehraufwand erfordern wird, welcher mit dem vorhandenen Personal abzudecken ist.

## 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Änderung der Behördenstruktur ist erforderlich, um der gesetzlichen Pflicht, jährlich 5 % der in Schleswig-Holstein vorhandenen Betriebsstätten zu besichtigen, nachkommen zu können. Bei diesen Besichtigungen wird die Einhaltung gesetzlicher Arbeitsschutzvorgaben überprüft. Dies führt zu mehr Wettbewerbsgerechtigkeit und trägt dazu bei, dass Beschäftigte langfristig gesund am Arbeitsleben teilhaben können. Einer weiteren Perpetuierung des aktuellen Fachkräftemangels würde vorgebeugt werden. Durch die Optimierung von Prozessen, z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei Mutterschutzmeldungen etc., können aktuell bestehende Bürokratielasten für Unternehmen reduziert werden.

## **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

## **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Aspekte der länderübergreifenden Zusammenarbeit sind nicht zu berücksichtigen, da die Änderung ausschließlich Schleswig-Holstein betrifft.

## **G. Information des Landtages nach Artikel 23 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages ist mit Schreiben der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom X.X. 2024 rechtzeitig und vollständig erfolgt.

## **H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

## **Entwurf eines Gesetzes**

**zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**

Die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung "Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord" wird aufgelöst. Das Gesetz zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478 ) aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Gesetz zur Übertragung des Personals der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein**

#### **§1**

##### **Übergang der Beamtinnen und Beamten**

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 für den staatlichen Arbeitsschutz eingesetzten Körperschaftsbeamtinnen und -beamten der Unfallkasse Nord werden, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden, nach Maßgabe der §§ 27 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Dienstordnungsangestellte nach §§ 144 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S.

1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101).

(3) Auf die im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können die §§ 19 Absatz 1, 16 Absatz 2 und 17 Beamtenstatusgesetzes entsprechend Anwendung finden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand für die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord tätig waren. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die Unfallkasse Nord haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, ob auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen sind. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, die für eine Sicherung der Versorgung notwendigen Vereinbarungen zu schließen.

(4) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404), findet entsprechend Anwendung. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein die Versorgungslastenteilung vorzunehmen.

## § 2

### Übergang von Tarifbeschäftigten

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 mit der Unfallkasse Nord bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die von der Verlagerung des Aufgabenvollzugs betroffen sind, gehen zum 1. Juli 2025 auf das Land Schleswig-Holstein über.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2025 sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Das für den staatlichen Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, tarifliche Maßnahmen zu ergreifen, um das bisherige Entgeltniveau der Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes anzugleichen. Die im Zuge dieser Anpassung gezahlten Zulagen sind auf künftige Tarifsteigerungen ab dem 1. Juli 2026 anzurechnen, aber nicht frei widerrufbar.

(3) Beim Übergang von Beschäftigten auf das Land Schleswig-Holstein sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

(4) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 bestehenden Verträge für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VbL) sind vom Land Schleswig-Holstein fortzuführen.

(5) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist über das Bestehen des Widerspruchsrechts in Textform zu unterrichten. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der Belehrung über das Widerspruchsrecht. Der Widerspruch kann sowohl gegenüber dem Land Schleswig-Hols-

tein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als auch gegenüber der Unfallkasse Nord erklärt werden.

### § 3

#### Ergänzende Regelungen zur Neustrukturierung

(1) Der Übergang der Beamtinnen und Beamten nach § 1 und und der Übergang der Tarifbeschäftigten nach 2 erfolgen mit den vorhandenen Sachmitteln. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird beauftragt, Details zur Übertragung der vorhandenen Sachmittel mit der Unfallkasse Nord vertraglich zu vereinbaren.

(2) Finanzmittel, die während des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Unfallkasse Nord zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendete Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Beamtinnen und Beamten noch an die Tarifbeschäftigten ausgezahlt wurden, sind einschließlich der erwirtschafteten Zinsen an das Land Schleswig-Holstein zurückzuerstatten. Das Finanzministerium wird beauftragt, die Modalitäten der Rückzahlung mit der Unfallkasse Nord zu vereinbaren.

### § 4

#### Bereitstellung von Informationen

(1) Die Unfallkasse Nord hat dem Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein die Personalakten, personifizierte Sachakten, die Stellenbewirtschaftung, Stellbesetzungslisten, die Finanzplanung sowie weitere für den Übergang notwendige Personal- und Haushaltsdaten der mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Abteilung und des mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Personals bereitzustellen. Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein darf die bereitgestellten Daten verarbeiten und, sofern dies für die Personalverwaltung erforderlich ist, an das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde weitergeben. Bezüglich der zuvor genannten Informationen sind dem Landesamt für soziale Dienste dieselben Rechte, wie einem Dienstherrn oder Arbeitgeber einzuräumen.

(2) §§ 85 ff. Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), gelten entsprechend.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung von Rechtsvorschriften**

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift der Landesverordnung sowie in den §§ 1 bis 3 werden die Wörter „Landesamt für soziale Dienste“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderungen anderer Rechtsvorschriften**

(1) In folgenden Gesetzen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesmeldegesetz vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154),
2. Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2),
3. Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625),
4. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch“ vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651).

(2) Die Anlage des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B wird die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) In folgenden Landesverordnungen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
1. Landesdatenübermittlungsverordnung vom 5. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 463, 466),
2. Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 243),
3. Alltagsförderungsverordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
4. Prostituiertenschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 408),
5. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 628),
6. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
7. Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 412),
8. SGB XII-Schiedsstellenverordnung vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 439),
9. Elterngeld-Zuständigkeitsverordnung vom 7. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 508),
10. SGB IX-Schiedsstellenverordnung vom 3. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165),
11. Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567, 569),
12. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 326),
13. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S.

- 35), geändert durch Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
14. Landesverordnung über die Zuständigkeit der örtlichen Fürsorgestellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 29. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 28),
  15. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundeverordnung vom 21. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 208),
  16. Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 70),
  17. Hebammenberufsverordnung vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 924),
  18. Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 412),
  19. NiSG-Zuständigkeitsverordnung vom 7. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 845),
  20. Cannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 467).

## **Artikel 5**

### **Änderung von Zuständigkeiten**

(1) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Die Fahrpersonal-Zuständigkeitsverordnung vom 20. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, 352) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) Die Zuständigkeitsverordnung Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. Juli 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 2 Buchstabe a werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(4) Die Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz vom 7. April 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(5) Die Landesverordnung über zuständige Behörden nach § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(6) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 2. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(7) Die Betriebssicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(8) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Biostoffverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(9) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitszeitgesetz vom 9. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.



(10) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(11) Die Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher“ durch die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden, Amtsvorsteher und Amtsvorsteherinnen sowie die Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen“ ersetzt.

(12) Die Landesverordnung über die von der obersten Arbeitsbehörde bestimmte Stelle nach dem Heimarbeitsgesetz vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(13) Das Zuständigkeitsverzeichnis zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

In den Gliederungsnummern 2.1 und 2.2 werden die Wörter „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(14) Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 10. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Gliederungsnummer 1.9 die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Gliederungsnummer 1.18 gestrichen.
3. In der Gliederungsnummer 1.9 werden die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
4. Die bisherigen Gliederungsnummern 1.19.1 bis 1.19.6.1 werden die Gliederungsnummern 1.9.7 bis 1.9.12.1.
5. Die Gliederungsnummer 1.19 wird gestrichen.

(15) Die Brandverhütungsschauverordnung vom 4. November 2008 (GVOBl.

Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(16) Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H S. 856) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(17) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 2 Pflegezeitgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(18) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 9 Absatz 3 Familienpflegezeitgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Aufhebung der Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde der Unfallkasse Schleswig-Holstein**

Die Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S.11) wird aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Aufhebung der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027**

Die Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 3) wird aufgehoben.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 § 4 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 7 tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Aminata Touré  
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung



## **Begründung**

### A) Allgemeine Begründung

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzesentwurfes

Die Landesregierung beabsichtigt, durch eine Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes besser gerecht zu werden, den Bürokratieabbau voranzubringen und Aufgaben des Arbeitsschutzes effizienter und kostengünstiger vollziehen zu lassen. Verwaltungskosten können dadurch nachhaltig gesenkt werden. Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes zum 1. Juli 2025 auf das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein zu übertragen und die Behördenbezeichnung des „Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ in „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ zu ändern.

#### II. Wesentliche Regelungsgegenstände

1. Durch den Gesetzentwurf wird die Auflösung der unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ und die Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein geregelt.
2. Die Personalübertragung von der Unfallkasse Nord zum Land Schleswig-Holstein wird durch diesen Gesetzesentwurf festgelegt.
3. Die Behördenbezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ wird in den entsprechenden Fachgesetzen und Verordnungen zu „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ angepasst sowie die Zuständigkeiten für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein übertragen.

### B) Einzelbegründung

#### Artikel 1

Die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung "Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord" wurde zur Wahrnehmung des Vollzugs der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes errichtet. Mit der Übertragung des Vollzugs der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord aufzulösen und das Gesetz zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes aufzuheben. Die nähere Zuordnung derjenigen Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes, die dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit übertragen werden, werden in den nachfolgenden Artikeln als Folgeänderungen geregelt.

## Artikel 2

Artikel 2 regelt die Übertragung des für den Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes zuständigen Personals von der Unfallkasse Nord auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit.

### § 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Übergang der bei der Unfallkasse Nord mit dem Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Körperschaftsbeamtinnen und -beamten. Die Norm hat primär deklaratorischen Charakter, da sich die Übertragung bereits aus § 27 Absatz 2 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. 2009 S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. S. 634), i.V.m. §§ 16 – 19 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) ergeben. Von dieser Formulierung sind auch Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf umfasst.

Absatz 2 stellt klar, dass auch die vorhandenen Dienstordnungsangestellten übertragen werden sollen. Die Dienstordnungsverhältnisse werden mit dem Land ohne weitere Veränderung fortgesetzt.

In § 1 Absatz 3 wird geregelt, dass die §§ 19 Absatz 1, 16 Absatz 2 und 17 Beamtenstatusgesetz für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechende Anwendung finden können. Es sollen nur diejenigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übergehen, die zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand für die staatliche Arbeitsschutzbehörde tätig waren. Die entsprechende Anwendung von §§ 19 Absatz 1, 16 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz ist notwendig, falls die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ebenfalls auf das Land übergeleitet werden sollen. Andernfalls blieben sie nach § 27 Absatz 2 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 19 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz bei der Unfallkasse Nord. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die Unfallkasse Nord haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, ob auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen sind oder diese weiterhin über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände Schleswig-Holstein (VAK) versorgt werden sollen.

Da die Versorgung bei der Unfallkasse Nord aktuell über die VAK geregelt wird und diese keine individuellen Kapitalrückstellungen für einzelne Beamtinnen und Beamte bildet, sondern den Umlagebetrag auf Basis der aktuellen Versorgungslasten berechnet, wären im Falle eines Verbleibs bei der Unfallkasse Nord weiterhin Zahlungen des Landes an die VAK zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Zahlungen hängt vom Verhältnis aktiver Beamtinnen und Beamten zu den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern ab.

Da ohne genaue Kenntnis der individuellen Versorgungssituation der betroffenen Personen nicht eindeutig beurteilt werden kann, ob eine Überführung zum Land oder ein Verbleib bei der Unfallkasse Nord vorteilhafter wäre, wird die endgültige Entscheidung erst sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, am 1. Juli 2025, getroffen werden. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, die für eine Sicherung der Versorgung notwendigen Vereinbarungen zu schließen.

Die entsprechende Anwendung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrags nach Absatz 4 gilt sowohl für den Übergang der aktiven Beamtinnen und Beamten, wie auch der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wenn diese ebenfalls übergehen sollten. An die VAK wurden jährlich Beiträge gezahlt, welche ca. 40 % der Bruttobesoldungssumme der aktiven Beamtinnen und Beamten entsprechen. Die VAK hat eine entsprechende Abfindung an das Land zu leisten. Waren die Beamtinnen und Beamten zeitweilig für andere Dienstherrn tätig und hat die VAK hierfür Abfindungszahlungen erhalten, wird dies durch § 6 Absatz 1 Satz 1 des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag hinreichend berücksichtigt, denn diese Zahlungen sind ebenfalls durch eine Abfindung auszugleichen.

## § 2

Die Regelungen des § 2 betreffen die zum Stichtag bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der mit Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes befassten tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Nord. Der Begriff „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ bezieht die Auszubildenden daher mit ein.

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für den Übergang der mit Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes befassten tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Nord, da § 613a Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240), nach herrschender Auffassung auf die Übertragung hoheitlicher Aufgaben nicht anwendbar ist. Der Übergang der tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll zum 1. Juli 2025 erfolgen, sodass auf die zum Stichtag des 30. Juni 2025 bestehenden Verträge abgestellt wird.

In Absatz 2 wird geregelt, dass ab dem Zeitpunkt des Übergangs der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ausschließlich anzuwenden ist.

Aktuell gilt für die Beschäftigten der Unfallkasse Nord der Berufsgenossenschaftliche Angestelltentarifvertrag (BG-AT), welcher teilweise höhere Vergütungen vorsieht. Sowohl der BG-AT als auch der TV-L unterliegen derzeit einer volatilen Entwicklung. Der sich verstärkende Fachkräftemangel sowie die Automatisierung und Digitalisierung von Aufgaben stehen einer stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung und angespannten Haushaltslagen gegenüber. Die zukünftige Entwicklung der Tarifverträge ist daher derzeit nicht absehbar.

Um gleichwohl zu verhindern, dass die Tarifbeschäftigten aufgrund des Tarifwechsels Entgeltkürzungen hinnehmen müssen, wird das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium ermächtigt, die vorhandenen tariflichen Möglichkeiten zu nutzen. Dies können z.B. Stufenvorwegnahmen nach § 16 Absatz 5 TV-L sein. Diese sind ab dem 1. Juli 2026 auf künftige Entwicklungen des TV-L anzurechnen. Noch im ersten Jahr der Übertragung stattfindenden Tarifierhöhung des TV-L führen daher auch bei den Übergeleiteten Beschäftigten zu Gehaltserhöhungen. Weiterhin wird geregelt, dass Zulagen nicht frei widerrufen werden können. Ab dem 1. Juli 2026 sind Tarifsteigerungen auf die gezahlten Zulagen anzurechnen. Dies stellt eine Entgegenkommen gegenüber dem Personalrat der Unfallkasse Nord dar, welcher die dauerhafte Fortführung des aktuell gegenüber dem TV-L höheren Lohnniveaus gefordert hatte. Sollte es bis dahin noch zu einer Erhöhung des TV-L kommen, so würden auch die Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes von dieser Tarifierhöhung profitieren.

Absatz 3 dient der Verhinderung von Umgehungsregelungen, mit Hilfe derer der nach Absätze 1 und 2 deklarierte Bestandsschutz aufgehoben wird. Vor diesem Hintergrund reicht auch der Ausschluss betriebsbezogener Kündigungen im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang bzw. der Neustrukturierung aus. Ein weitergehender Kündigungsausschuss aus personen- oder verhaltensbezogenen Gründen ist nicht notwendig. Die Kündigungsrechte der Beschäftigten werden durch das Kündigungsverbot nicht berührt.

In Absatz 4 wird geregelt, dass aktuell bestehende betriebliche Altersvorsorgen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) fortzusetzen sind. Das Land Schleswig-Holstein ist, wie auch die Unfallkasse Nord Mitglied der VBL, sodass bestehende Verträge unproblematisch fortgesetzt werden können. Für einzelne Tarifbeschäftigte erfolgt die Zusatzversorgung nach dem hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz. Die Fortführung dieser Versorgung ist individuell zu regeln.

Absatz 5 und 6 regeln das Widerspruchsrecht der Tarifbeschäftigten. Die Rechtsprechung ordnet die Wahl des Arbeitgebers dem Schutzbereich des Artikel 12 GG zu, weshalb der Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden muss, eigenständig über diesen zu entscheiden. Trotz des tariflichen Entgegenkommens durch das Land Schleswig-Holstein ist der Ausschluss des Widerspruchsrechts vorliegend nicht mit der freien Arbeitgeberwahl vereinbar, da die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Betriebes den Ausschluss nicht rechtfertigen kann. Auch wenn der Arbeitgeber der Öffentliche Dienst bleibt, ist vorliegend aufgrund der Unterschiede zwischen TV-L und BG-AT und des Übergangs von der Unfallkasse Nord in den Landesdienst von einem solch strukturellen Ungleichgewicht auszugehen, dass das Widerspruchsrecht einzuräumen ist. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb eines Monats ausgeübt werden, nachdem die Beschäftigten schriftlich über dieses Widerspruchsrecht und die Folgen der Ausübung des Widerspruchsrechts informiert wurden. Mit der Ausübung



des Widerspruchsrechts verblieben die Beschäftigten bei der Unfallkasse Nord. Ob dort aufgrund des Aufgabenwegfalls betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden, können oder sogar müssen, entzieht sich dabei der Regelungshoheit des Gesetzgebers.

### § 3

Gemäß Absatz 1 erfolgt die Übertragung der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen mit den entsprechenden Sachmitteln. Dies ist gerechtfertigt, da bei der Errichtung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord Sachmittel vom Land auf die Unfallkasse übertragen wurden. Weiterhin hat die Unfallkasse Nord über den Zeitraum des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord kontinuierlich Gelder für die sachliche Ausstattung des staatlichen Arbeitsschutzes erhalten. Sämtliche vom staatlichen Arbeitsschutz verwendeten Sachmittel sind daher mit Geldern des Landes Schleswig-Holstein beschafft worden und müssen weiterhin für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zur Verfügung stehen.

Gemäß Absatz 2 hat eine Rückabwicklung derjenigen Finanzmittel, die zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendeter Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Tarifbeschäftigten noch an Beamtinnen und Beamten ausgezahlt wurden, zu erfolgen.

Die Unfallkasse Nord erhielt seit 2010 einen jährlichen Betrag zu Bildung von Altersrückstellungen nach § 172c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) (zuletzt: 116 T€ pro Jahr). Da diese Altersrückstellungen in Höhe von 1.400 T€ mit der Übertragung des Personals nicht mehr für den eigentlichen Zweck zu verwenden sind, sind diese zurückzuerstaten.

Mit dem Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes einhergehende Personalkosten und Personalgemeinkosten wurden der Unfallkasse Nord nach der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein erstattet. Für das Gehalt und die Besoldung legt die Personalkostentabelle dabei immer den jeweiligen Durchschnittswert der jeweiligen Laufbahn bzw. Entgeltgruppe zugrunde. Arbeiten in einer Organisation viele junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in niedrigen Erfahrungsstufen führt dies zu deutlichen Überzahlungen, da beispielsweise die monatliche Differenz zwischen der durchschnittlichen Besoldung in der Besoldungsgruppe A12 zu der Besoldung der Erfahrungsstufe 4 ca. 500 € beträgt. Der Stellenplan der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord umfasst für das Jahr 2024 gut 100 Stellen. 44 davon sind der Besoldungsgruppe A12 zugewiesen. Da die Unfallkasse Nord bis dato keine Rechenschaft über die Erfahrungsstufen der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen abliefern musste, ist aktuell nicht absehbar, in welchem Umfang bei der Unfallkasse Nord Rücklagen für künftige auf Stufenaufstiegen basierende Gehalts- und Besoldungssteigerungen gebildet wurden.

Eine etwaige Überzahlung war während des Bestehens der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord gerechtfertigt, weil Rückstellungen für spä-

tere Gehalts- und Besoldungszahlungen gebildet werden konnten. So konnte die Ausgleichssumme stabil gehalten werden. Es ist jedoch nicht zu rechtfertigen, diese nicht genutzten Gelder bei der Unfallkasse Nord zu belassen, da der Zweck der Zahlungen mit einem Übergang der für den staatlichen Arbeitsschutz Tätigen auf das Land Schleswig-Holstein nicht mehr erreicht werden kann.

#### § 4

Die Norm wird am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten und stellt sicher, dass dem – dann noch – Landesamt für soziale Dienste alle für einen Personalübergang erforderlichen Informationen vor dem eigentlichen Personalübergang vorliegen und an diejenigen Stellen weitergegeben werden dürfen, die diese Daten für die Personalverwaltung benötigen. Durch diese Regelung sollen Brüche in der Personalverwaltung vermieden werden und es soll gewährleistet werden, dass Gehalt, Besoldung, Beihilfe sowie etwaige Zulagen ununterbrochen und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass auch Fortbildungen und Dienstreisen sowie die darauffolgende Abrechnung derselben kontinuierlich durchgeführt werden können.

#### Artikel 3

Die Änderung der Behördenbezeichnung ist erforderlich, um die geänderte Behördenstruktur nach außen sichtbar zu machen. Zudem wird die Wahrnehmung des Arbeitsschutzes als staatliche Vollzugsbehörde erhöht und durch die Aufnahme aller übergeordneten Aufgabenbereiche in die Behördenbezeichnung auch der Wichtigkeit der weiteren Aufgaben des Landesamtes Rechnung getragen.

#### Artikel 4

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus den Regelungen des Mantelgesetzes ergeben. In den genannten Fachgesetzen und Verordnungen wird im Wege einer Pauschalregelung die Behördenbezeichnung "Landesamt für soziale Dienste" durch die neue Bezeichnung "Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit" ersetzt. Die Rechtsbereinigung ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten und die geänderte Behördenstruktur abzubilden.

#### Artikel 5

In Artikel 5 werden die Zuständigkeiten für den Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit übertragen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Folgeänderungen, die sich aus dem Regelungsinhalt des Mantelgesetzes ergeben. Die Rechtsbereinigung ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten und die geänderte Behördenstruktur abzubilden.

## Artikel 6

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S.11) aufzuheben.

## Artikel 7

Die Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 3) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben, um eine Jahresabrechnung der Ausgleichszahlungen zu ermöglichen.

## Artikel 8

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen.

## Übersicht Verteiler Anhörung Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes

### Verbände:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Reventlouallee 6

24105 Kiel

[info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Deutschen Gewerkschaftsbund

Bezirk Nord

und die von ihm vertretenen Fachgewerkschaften

Besenbinderhof 60

20097 Hamburg

[info.nord@dgb.de](mailto:info.nord@dgb.de)

deutschen Beamtenbund und

Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein

und ihren Mitgliedsverbänden

Muhliusstraße 65

24103 Kiel

[info@dbbsh.de](mailto:info@dbbsh.de)

UVNord – Vereinigung der Unternehmensverbände

in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

und ihren Mitgliedsverbänden

Kapstadtring 10

22297 Hamburg

[froehlich@uvnord.de](mailto:froehlich@uvnord.de)

Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel  
[info@kavsh.de](mailto:info@kavsh.de)

**Sonstige anzuhörende Organisationen (mit jeweils gesonderten Schreiben):**

Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5a  
24113 Kiel  
[gf@uk-nord.de](mailto:gf@uk-nord.de)

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände  
Schleswig-Holstein  
Knooper Weg 71  
24116 Kiel  
[info@vak-sh.de](mailto:info@vak-sh.de)

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

**Stellungnahme des DGB Nord zum Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Überleitung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

9. Dezember 2024

Sehr geehrte Frau Hesse,

**Laura Pooth**  
Vorsitzende  
DGB Bezirk Nord

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Überleitung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein. Da der staatliche Arbeitsschutz für uns und unsere Mitgliedsgewerkschaften als Interessensvertretungen abhängig Beschäftigter eine herausragende Bedeutung hat, nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr. Dabei legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf die Folgen für die Beschäftigten der staatlichen Arbeitsschutzbehörde.

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**DGB Bezirk Nord**  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

Telefon: 040 607766122

[laura.pooth@dgb.de](mailto:laura.pooth@dgb.de)

**Vorbemerkung**

Als die staatliche Arbeitsschutzbehörde 2008 bei der Unfallkasse Nord ausgliedert wurde, gehörten wir zu den entschiedensten Kritiker\*innen dieser politischen Entscheidung. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser Sonderweg Schleswig-Holsteins nun beendet und der staatliche Arbeitsschutz wieder unter die unmittelbare Zuständigkeit einer Landesbehörde gestellt.

Mit diesem Schritt wird den gesetzlichen Vorgaben zu Organisation des staatlichen Arbeitsschutzes (ArbSchG und GG) Rechnung getragen. Die Wiedereingliederung in die obere Landesbehörde ist zudem eine wesentliche Voraussetzung, um die zukünftige Erreichung der ab 2026 gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigungsquote für Betriebsstätten erreichen zu können.

Die Umbenennung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein in Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist folgerichtig. Damit

werden auch nach außen die gestiegene Bedeutung des Arbeitsschutzes und die staatliche Verantwortung für die Kontrolle und Durchsetzung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz betont. Zudem ist die neue Landesbehörde auf diese Weise als zentrale Ansprechstelle in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowohl für Beschäftigte und ihre Interessensvertretungen als auch für Unternehmen deutlich erkennbar.

Die Namensänderung ist aber auch ein wichtiges Zeichen gegenüber den Mitarbeitenden der staatlichen Arbeitsschutzbehörde, die bisher bei der Unfallkasse Nord beschäftigt waren und ihre Arbeit zukünftig im Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit fortführen sollen.

### **Kosten und Einsparpotentiale**

In der Gesetzesbegründung wird auf die Einsparpotentiale der Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes verwiesen. Anders als der Gesetzgeber sehen wir etwaige finanzielle Einsparungen bei diesem Schritt jedoch nicht als tragbaren Begründungszusammenhang. Schließlich wird in der Gesetzesbegründung (S. 4, D. Kosten und Verwaltungsaufwand) eingeräumt, dass aufgrund des fehlenden Einblicks in die genauen Personal- und Besoldungsstrukturen die Kosten der Ausgründung noch nicht genau beziffert werden können. Mittel für Altersrückstellungen und Rücklagen für Versorgungsansprüche, die im Rahmen der Wiedereingliederung von der Unfallkasse Nord zurückerstattet werden, stellen kein Einsparpotentiale dar, weil sie sich auf berechnete Ansprüche von Angestellten und Beamten begründen, denen das Land auch zukünftig verpflichtet ist.

### **Auswirkungen auf die Besichtigungsquote**

Die ab 2026 geltende Besichtigungsquote von 5% lässt sich nicht allein durch eine Umstrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes erfüllen, sondern nur durch einen entsprechenden Personalkörper. Genehmigungsverfahren sind im Wesentlichen durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegeben. Entscheidend wird also unseres Erachtens sein, wie es gelingt die Beschäftigten der staatlichen Arbeitsschutzbehörde von der Unfallkasse Nord zum Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu überführen und den Personalaufwuchspfad auch in der Zukunft fortzusetzen.

### **Übergang der Tarifbeschäftigten**

Der möglichst reibungslose Übergang der Beschäftigten der staatlichen Arbeitsschutzbehörde ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieser Neustrukturierung. Deshalb ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig eine individuelle finanzielle Schlechterstellung zu vermeiden. Der Übergang der Tarifbeschäftigten wird in § 2 geregelt.

Wegen der Jahressonderzahlung ist ein Übergang im laufenden Jahr grundsätzlich negativ für die Beschäftigten, da die Anspruchshöhe (100% BG-AT für alle Entgeltgruppen) zwischen BG-AT und TV-L unterschiedlich hoch ist.

Abs 2 a.a.O. stellt klar, dass es zu Einkommenseinbußen auf mehrere Jahre kommen wird, da die hier nicht näher benannte „Zulage“ mit künftigen Tarifierhöhungen verrechnet werden soll. Daraus würde sich eine Abkoppelung von der allgemeinen Entgeltentwicklung ergeben.

Im Abs. 5 a.a.O. wird klargestellt, dass es sich um einen Betriebsübergang handelt. In diesem Fall wären jedoch die bisher geltenden tariflichen Regelungen für mindestens ein Jahr nach Übergang weiter anzuwenden. Ob die Möglichkeit für Stufenvorwegnahmen dies gewährleisten kann, ist allerdings fraglich, zumal diese auf zukünftige Tarifierhöhungen angerechnet werden sollen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, weil es sich in diesem Fall nicht um eine Zulage, sondern um einen in der TV-Entgeltordnung festgelegten Entgeltsbestandteil handelt.

Der § 4 kann unseres Erachtens erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist zum Betriebsübergang greifen. Andernfalls könnte hier eine Verletzung der Datenschutzrechte der betroffenen Beschäftigten vorliegen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

#### **Fazit**

Grundsätzlich befürworten wir den Schritt zur Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes in Schleswig-Holstein. Dieser Schritt lässt sich mit gesetzlichen Vorgaben und einer Stärkung der landespolitischen Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz begründen. Angesichts der enormen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sollten etwaige Einsparpotentiale – die auch noch gar nicht genau beziffert werden können – eine untergeordnete Rolle spielen. Vielmehr gilt es einen reibungslosen Übergang des erfahrenen Fachpersonal und den weiteren Personalaufwuchs sicherzustellen. Dazu ist es zwingend erforderlich, eine Schlechterstellung beim Personalübergang zu vermeiden. Die Bemühung dieses Ziel zu erreichen, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf erkennbar, wir sehen jedoch an einigen Stellen noch Verbesserungsbedarf.

Wir bedanken uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marco Kiepke



Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung  
Frau Ruth Hesse  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

#### Der Vorstand

Telefon 0431/64 07 - 501 / Zentrale - 0  
E-Mail [gf@uk-nord.de](mailto:gf@uk-nord.de)  
[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen  
VIII 234

Unser Zeichen

Datum  
04.12.2024

### **Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Überleitung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Hesse,

Zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **Zu Art. 2, § 1 Abs. 3:**

##### Übergang der Beamtinnen und Beamten

In § 1 Abs. 3 ist vorgesehen, dass Versorgungsempfänger:innen, die im Bereich der StAUK tätig waren und bereits im Ruhestand sind, gemäß §§ 19, 16, 17 Beamtenstatusgesetz auf das Land Schleswig-Holstein übertragen werden können. Dies soll aber noch gesondert zwischen der Unfallkasse Nord und dem Dienstleistungszentrum Personal vereinbart werden.

Wie auch in den oben genannten Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes geregelt, treten gemäß §§ 132, 128 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz Versorgungsempfänger:innen einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. Eine Vereinbarung zwischen mit dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und der Unfallkasse Nord, ob die Versorgungsempfänger:innen seitens des Dienstleistungszentrums Personal zu übernehmen sind, ist daher entbehrlich. Die entsprechenden Vorschriften können nicht nur Anwendung finden, wie es im Gesetzesentwurf heißt, sondern sind anzuwenden.

---

#### **Unfallkasse Nord**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
**IK-Nummer** 120 291 934

#### **Standorte**

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel  
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg  
Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck  
Oelixdorfer Str. 2, 25524 Itzehoe

#### **Bankverbindung**

HypoVereinsbank  
IBAN DE47 2003 0000 0025 2282 97  
BIC HYVEDEMM300

## **Zu Art. 2, § 2:**

### Übergang von Tarifbeschäftigten

#### **Abs. 3:**

Die Formulierung in § 2 Abs. 3 lässt Zweifel offen, ob der dort geregelte besondere Kündigungsschutz vor betriebsbedingten Kündigungen nicht nur für das Land Schleswig-Holstein gilt, sondern auch für die Unfallkasse Nord. Es ist nicht klar geregelt, dass das Kündigungsverbot nur für die auf das Land Schleswig-Holstein übergehenden bzw. dort beschäftigten Arbeitnehmer:innen gilt und nicht auch für die Beschäftigten, die dem Betriebsübergang widersprechen.

Damit die Unfallkasse Nord einen Personalüberhang ausschließen kann, ist es zwingend, dass entweder die Regelung in § 2 Abs. 3 gestrichen wird und es bei den üblichen arbeitsrechtlichen Regelungen bleibt oder zumindest klargestellt wird, dass der Kündigungsausschluss nur für die Mitarbeitenden gilt, die dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nicht widersprechen und zum Land wechseln. Die Formulierung „Beim Übergang auf das Land Schleswig-Holstein sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen“ hat unserer Ansicht nach ein hohes Streitpotenzial in arbeitsgerichtlichen Verfahren, und zwar dahingehend, welche Beschäftigten erfasst sind, was mit „Beim Übergang“ gemeint ist, für wen und auch für wie lange dann der Ausschluss betriebsbedingter Kündigung gelten soll.

#### **Abs. 5:**

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist in § 2 Abs. 5 ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer:innen begründet worden. Unklar ist hierbei allerdings, ob der Unterrichtung über das Widerspruchsrecht auch eine Belehrung der Arbeitnehmer:innen vorausgehen muss, wie dies zum Beispiel § 613a Abs. 5 BGB („Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang“) voraussetzt.

Dort heißt es:

*Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:*

1.  
*den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,*
2.  
*den Grund für den Übergang,*
3.  
*die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und*
4.  
*die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.*

Die Einräumung eines Widerspruchsrechts macht letztlich nur Sinn, wenn die Beschäftigten auch erfahren, dass sie widersprechen können und welchem Rechtsakt widersprochen werden kann und darüber hinaus, welche Rechtsfolgen für sie mit der einen oder anderen Entscheidung verbunden sind.

An dieser Stelle ist der Gesetzesvorschlag lückenhaft. Es müsste, wie erwähnt, geregelt werden, dass die Beschäftigten auch über den Rechtsvorgang, die Rechtsfolgen für ihr Arbeitsverhältnis sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen des Übergangs aufzuklären sind. Es müsste zudem auch geregelt werden, von welcher Seite die Belehrung erfolgen soll und den Arbeitnehmer:innen dann aushändigt wird. Es erscheint zudem sinnvoll, dass die Beschäftigten ihren Widerspruch auch an die Stelle richten, die die Belehrung ausgestellt hat.

---

#### **Unfallkasse Nord**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
**IK-Nummer** 120 291 934

#### **Standorte**

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel  
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg  
Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck  
Oelixer Str. 2, 25524 Itzehoe

#### **Bankverbindung**

HypoVereinsbank  
IBAN DE47 2003 0000 0025 2282 97  
BIC HYVEDEMM300

**Zu Art. 2, § 3, Abs. 2:**

Ergänzende Regelungen zur Neustrukturierung

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sind Finanzmittel, die während des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord einschließlich der erwirtschafteten Zinsen an das Land Schleswig-Holstein zurückzuerstatten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die angefallenen Verwahrensgelte dabei in Abzug zu bringen sind.

**Zu Art. 2, § 4 (Bereitstellung von Informationen) und Art. 8, Abs. 2 (Inkrafttreten)**

In § 4 Abs. 1 ist geregelt, dass die Unfallkasse Nord dem Landesamt für soziale Dienste Personalakten etc. bereitzustellen hat.

Bezüglich der Führung und Weitergabe von Personalakten von Tarifbeschäftigten gibt es keine Regelungen (anders bei Beamt:innen in §§ 85 ff. Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein). Insofern stellt sich die Frage, ob hierauf in § 4 Abs. 2 eingegangen werden muss.

Weiterhin steht die Regelung aus unserer Sicht in Widerspruch zu dem den Tarifbeschäftigten eingeräumten Widerspruchsrecht und dem Inkrafttreten des § 4 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (siehe Art. 8). Die Verkündung dieses Gesetzes liegt vor dem 01.07.2025. Die Belehrung über das Widerspruchsrecht kann nach unserer Rechtsauffassung erst mit Verkündung des Gesetzes erfolgen. Wenn nun Beschäftigte dem Übergang widersprechen würden, gäbe es zunächst keine Grundlage auf der die Unfallkasse Nord die Personalakten herausgeben könnte. Die Unfallkasse Nord kann daher die Personalakten der Tarifbeschäftigten nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist herausgeben.

Mit freundlichen Grüßen



Thure Thurich  
Vorsitzender des Vorstandes



Christoph Lucks  
alt. Vorsitzender des Vorstandes

---

**Unfallkasse Nord**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
**IK-Nummer** 120 291 934

**Standorte**

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel  
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg  
Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck  
Oelixdorfer Str. 2, 25524 Itzehoe

**Bankverbindung**

HypoVereinsbank  
IBAN DE47 2003 0000 0025 2282 97  
BIC HYVEDEMM300

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, In  
Frau Ruth Hesse  
Postfach 70 61  
24170 Kiel  
Per E-Mail: [Maureen.Gripp@sozmi.landsh.de](mailto:Maureen.Gripp@sozmi.landsh.de)

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

---

Unser Zeichen: zi  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 09. Dezember 2024

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Überleitung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes soziale Dienste Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Hesse,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorab erlauben wir uns, die Stellungnahme der VAK Schleswig-Holstein, die Ihnen bereits vorliegt, zu eigen zu machen.

Ergänzend geben wir folgende Hinweise zum vorliegenden Gesetzentwurf:

1. Nach unserer Lesart des Gesetzentwurfs handelt es sich bei der geplanten gesetzlichen Neustrukturierungsentscheidung um einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Selbstverwaltungskörperschaft der Unfallkasse Nord, die gerechtfertigt sein muss. Eine diesbezügliche Rechtfertigung für Eingriffe in den gesetzlichen Aufgabenbestand unterliegen den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips auch im Staatsorganisationsrecht dort Bedeutung erlangen kann, wo Träger öffentlicher Gewalt als Selbstverwaltungskörperschaft mit Rechten gegenüber dem Staat ausgestattet sind.

Insoweit reicht die Begründung, dass beabsichtigt sei, durch eine Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen besser gerecht zu werden, den Bürokratieabbau voranzubringen und die Aufgaben des Arbeitsschutzes effizienter und kostengünstiger vollziehen zu lassen, als rechtfertigende Abwägungsentscheidung nicht aus, weil insoweit allein Ziele beschrieben werden ohne dass sich diesen eine Abwägung entnehmen ließe. Dieses wäre aber gerade vor dem Hintergrund notwendig, da es sich im Ursprung um eine funktionalreformerische Abwägungsentscheidung zugunsten der Aufgabenwahrnehmung bei der Selbstverwaltungskörperschaft Unfallkasse Nord gehandelt hatte. Der Gesetzesbegründung ist insoweit nicht weiter zu entnehmen, worin eine effizientere oder kostengünstigere Aufgabenwahrnehmung besteht. Eine Vergleichsberechnung, aus der sich faktenbasiert im Sinne einer echten Gesetzfolgenabschätzung die Aussage stützen ließe, enthält der Gesetzentwurf nicht.

2. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu den Folgen sind in den Summen kaum nachvollziehbar. Die mittelbaren fiskalischen Folgen für die VAK und damit die Folgen für die kommunale Solidargemeinschaft werden ausgeblendet und überdies nicht zum Gegenstand einer notwendigen Abwägungsentscheidung gemacht.
3. Soweit es die „Überleitungsregelungen“ an betrifft, sind diese nach unserer Auffassung nicht hinreichend bestimmt. Wesentliches ist darüber hinaus durch den Gesetzgeber zu regeln und es bestehen insoweit Zweifel, ob der Gesetzgeber so weitgehend, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auf Vereinbarungen staatlicher Stellen delegieren kann.

Im Einzelnen:

- § 1 Abs. 3 Satz 2: Aufgrund der Tatsache, dass die UK Nord die Versorgung nicht selbst abwickelt, erscheint es zwingend, dass die dort genannte Vereinbarung zwischen DLZ-P, UK Nord und VAK geschlossen wird.
- Es ist unseres Erachtens grundsätzlich auch nicht möglich ist, Ruhestandsbeamte/Versorgungsempfänger „zu versetzen“ (da die Annahme einer Körperschaftsumbildung, die dies zur Folge haben könnte, unzutreffend ist – vgl. dazu im Einzelnen die Stellungnahme VAK). Dies steht nicht im Einklang mit dem BeamStG. Auch eine gesetzliche Anordnung dürfte systemwidrig und nicht zulässig sein, da Aufgabenveränderungen beim ursprünglichen Dienstherrn grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Ruhestandsbeamten haben.
- Zu § 1 Abs. 4: Eine entsprechende Anwendung des VLt-StV ist nach unserer Auffassung nur hinsichtlich der dort geregelten Fälle möglich; diese fehlt für Ruhestandsbeamte, sodass der Verweis ins Leere geht.

Insgesamt sehen wir, insbesondere auf Dauer betrachtet, die Wirtschaftlichkeit als nicht gegeben an. Bei der dauerhaften Übernahme von 26 Versorgungsempfänger werden die Kosten (einschließlich der Beihilfe) höher sein, als die „liquiden Mittel“, die man auf Grundlage der gesetzgeberischen Organisationsentscheidung kurzfristig zugunsten des Landeshaushaltes erlösen wird. Hinzu kommt, dass die kommunalen Landesverbände aufgrund einer rechtlichen Einschätzung nicht erkennen können, dass die VAK im Falle der „gesetzlichen Versetzung von Versorgungsempfängern“ aufgrund des VLt-StV zur Zahlung verpflichtet ist. Insoweit wäre es Aufgabe des Vorstands der VAK im Interesse der Mitglieder diese vor einer rechtswidrigen Zahlung zu schützen und dies ggf. auf dem Rechtsweg entscheiden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



**Marc Ziertmann**  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Städteverband  
Schleswig-Holstein



**Dr. Sönke E. Schulz**  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag



**Jörg Bülow**  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag



## Versorgungsausgleichskasse

der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung  
Frau Ruth Hesse  
Postfach 70 61  
24170 Kiel

Nur per E-Mail

24116 KIEL, 06.12.2024

Knooper Weg 71

Telefon (04 31)57 01- 0

Telefax (04 31)57 01- 185

Internet vak-sh.de

E-Mail beihilfe@vak-sh.de

IBAN DE43 2105 0170 1001 9184 97

BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse)

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr

oder lt. telefonischer Vereinbarung

oder lt. telefonischer Vereinbarung

Aktenzeichen: GF

(Im Antwortschreiben bitte stets angeben)

Auskunft erteilt:

Nils Lindemann

Durchwahl:

(04 31) 5701 - 100

### **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Überleitung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes soziale Dienste Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Hesse,

einleitend möchten wir uns für die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf bedanken.

Wir nehmen zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Im Gesetzentwurf beruft sich das Land hinsichtlich des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die für den staatlichen Arbeitsschutz bei der Unfallkasse Nord eingesetzt waren, auf § 27 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) - hier dürfte Abs. 3 gemeint sein - i. V. m. §§ 16 -19 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Insoweit kommt als Rechtsgrundlage für die Überleitung der Beamtinnen und Beamten § 16 Abs. 1 BeamStG in Betracht. Danach treten Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

Ein solcher Fall liegt aus unserer Sicht hier nicht vor. Mit dem Gesetz über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes wird in § 1 Abs. 2 geregelt, dass die Aufgaben der unteren Landesbehörde die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein wahrnimmt. Insoweit hat sich der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord für die Aufgabenwahrnehmung für den staatlichen Arbeitsschutz der in der Unfallkasse Nord tätigen Beamtinnen und Beamten „bedient“.

Diese Konstruktion ist vergleichbar mit den Aufgaben der Landrätinnen oder Landräte nach dem Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein; diese nehmen die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörden wahr, zum Beispiel im Rahmen der Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes). In diesen Fällen bedient sich die Landrätin oder der Landrat den Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Kreises; diese Beamtinnen und Beamten werden nach dieser



Konstruktion aber nicht zu Landesbeamtinnen und Landesbeamten, sondern bleiben Beamtinnen und Beamte des jeweiligen Kreises.

Aus unserer Sicht gibt es daher keine Beamtinnen und Beamte im Bereich des staatlichen Arbeitsschutzes; vielmehr handelt es sich um Beamtinnen und Beamte der Unfallkasse Nord, die nur - wie dargestellt - im Bereich des staatlichen Arbeitsschutzes tätig sind. Eine gesetzliche Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten ist daher nicht von § 16 Abs. 1 BeamStG erfasst. Möglich wäre eine „Überleitung“ der entsprechenden Beamtinnen und Beamten der Unfallkasse Nord nur durch Versetzungen der im Arbeitsschutz tätigen Beamtinnen und Beamten der Unfallkasse Nord zum Land Schleswig-Holstein in die unmittelbare Landesverwaltung.

Bei einer Versetzung der entsprechenden Beamtinnen und Beamten würde für jeden Einzelfall hinsichtlich der Versorgung der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zur Anwendung kommen.

Aus Sicht der VAK wird daher begrüßt, dass auch bei der Konstruktion im Gesetzentwurf der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag jedenfalls entsprechend Anwendung findet (vgl. Art. 2, § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs). Jedenfalls im Ergebnis wären die einzelnen Beträge, die die VAK nach dem Staatsvertrag zahlen müsste, identisch. Nach ersten Berechnungen würden auf die Umlagegemeinschaft diesbezüglich Zahlungen in nicht unerheblichem Umfang (ca. 10. Mio. EURO) zukommen.

Erheblich problematischer im Gesetzentwurf ist die Regelung in Artikel 2, § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, nach dem die Grundsätze eines gesetzlichen Übergangs auch auf die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anwendung findet. Dieses ist aus Sicht des Landes konsequent, wenn man den gesetzlichen Übergang der aktiven Beamtinnen und Beamten für rechtlich möglich hält.

Aus Sicht der VAK wäre dagegen eine Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt möglich, da es bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern das Rechtsinstitut der Versetzung nicht gibt.

Betroffen sind 26 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Unfallkasse Nord, die aus der Umlagegemeinschaft der VAK „abgezogen“ werden sollen. Dies ist für die VAK ein bislang nicht geregelter Fall, der im Interesse der Stabilität der Umlagegemeinschaft auch vermieden werden muss.

Die Satzung der VAK enthält dazu keine konkrete Regelung. § 23 der Satzung der VAK regelt zwar die Mitgliedschaft bei Umbildungen von Körperschaften; ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. In § 23 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der VAK ist geregelt, dass bei einer Körperschaftsumbildung abweichende Regelungen vereinbart werden können, soweit sie den beamtenrechtlichen Vorgaben entsprechen und den Interessen der Solidargemeinschaft gerecht werden; die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Soweit das Land an der gesetzlichen Überleitung auch der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nach unserer Auffassung rechtlich nicht möglich ist, festhalten sollte, wäre die Höhe einer etwaigen Ausgleichszahlung der VAK an das Land aber sehr schwer zu ermitteln, da die Solidargemeinschaft nicht geschwächt werden darf.

Die VAK ist bereit, für die betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weiterhin die Versorgungslasten zu zahlen und plädiert daher dafür, dass die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Unfallkasse Nord in der Umlagegemeinschaft verbleiben und das Land der Unfallkasse Nord die Beträge erstattet, die sich für die Unfallkasse Nord dadurch ergeben, dass sich das Verhältnis von aktiven Beamtinnen und Beamten zu den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach der Überleitung der aktiven Beamtinnen und Beamten nicht unerheblich verschlechtert und zu deutlich erhöhten



Umlagezahlungen der Unfallkasse Nord führen würde. Diese Lösung dürfte für alle Beteiligten die beste und wirtschaftlichste Lösung sein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of fluid, connected strokes that form a cursive name.

Nils Lindemann

Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse  
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

## **Sprechzettel zu TOP 2 zur 79. Sitzung des Sozialausschusses am 20. Februar 2025 betreffend Sachstandsbericht zur Umstrukturierung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde in Schleswig-Holstein**

- Vielen Dank, dass Sie sich hier eine halbe Stunde früher als geplant eingefunden haben.
- Heute möchte ich erneut über den aktuellen Stand der Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes berichten.
- Letztmalig wurde hierzu am 6. Juni 2024 mündlich informiert. Damals befand sich das Projekt noch in der Startphase, mittlerweile bewegen wir uns jedoch stetig auf die Zielgerade zu.

### **Projektfortschritt seit dem 6. Juni 2024:**

- Seitdem hat der Beirat (politisches Begleitgremium) getagt, es haben zwei Sitzungen des Lenkungsausschusses sowie fünf Sitzungen des Steuerungskreises stattgefunden.
- Darüber hinaus haben sich diverse Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich mit einer Vielzahl von Themen befasst haben – diese reichen von der Planung einer Begrüßungsveranstaltung bis hin zu rechtlichen Fragen des Personalübergangs.
- Auch mit externen Stakeholdern, wie der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden konnten bzgl. der Neustrukturierung gute Lösungen erzielt werden.
- Die erarbeiteten Ergebnisse konnten bereits in den Gesetzentwurf einfließen (01\_Anlage), der folgende Regelungen umfasst:

- Die Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
- Die Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das LAsD.
- Die Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein in Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG)

### **Besitzstandswahrender Übergang der Tarifbeschäftigten:**

- Ein zentrales Thema, das bereits am 6. Juni 2024 im Sozialausschuss diskutiert wurde, war der besitzstandswahrende Übergang der Tarifbeschäftigten. Hier konnte eine angemessene Lösung gefunden werden:
  - Bis einschließlich Februar 2024 waren die Gehaltsniveaus des TV-L und des BG-AT nahezu identisch (siehe Anlage 2). Die im März 2024 beschlossene Tarifsteigerung des BG-AT führte jedoch zu Gehaltserhöhungen von teilweise über 1.000 € pro Monat. Dass die Beschäftigten diese Erhöhungen nicht wieder aufgeben wollten, ist nachvollziehbar.
  - Im Rahmen des Projekts wurde intensive „Aufklärungs- und Detailarbeit“ geleistet:
    - Anfangs lagen keine detaillierten Daten zu Entgeltgruppen, Erfahrungsstufen oder Beschäftigungsdauer vor, sodass keine belastbaren Aussagen zu aktuellen und künftigen Gehältern getroffen werden konnten.

- Nach Abstimmungen mit den Personalvertretungen konnten diese Daten direkt bei den Beschäftigten erhoben werden. Mittlerweile liegen die Daten aller 27 betroffenen Personen vor.
- Zur Sicherung von Fachkräften können über § 14 TV-L persönliche Zulagen gewährt werden, die die Gehaltsdifferenzen zwischen TV-L und BG-AT ausgleichen.
- Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass Tariferhöhungen des TV-L bis zum 1. Juli 2026 nicht auf diese Zulagen angerechnet werden. Erst danach erfolgt eine schrittweise Angleichung an das TV-L-Niveau.
- Aufgrund der Vorgaben des § 7 LHO zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen die Beschäftigten nicht dauerhaft bessergestellt werden als andere Landesbedienstete. Wäre der Beschluss zur Neustrukturierung nicht bereits im März 2024 getroffen worden, hätte er spätestens nach Bekanntwerden der Gehaltsunterschiede vorbereitet werden müssen.
- Weitere Aspekte der Besitzstandswahrung wie z.B. die Anrechnung von Dienstzeiten und die Überführung aktueller Zeitsalden und Urlaubskonten konnten ebenfalls geklärt werden.

## Bewertung des Übergangs durch die Beschäftigten

- Die Einschätzung des Übergangs des staatlichen Arbeitsschutzes von der Unfallkasse Nord zum Land Schleswig-Holstein ist heterogen: Eine anonyme Mitarbeiterbefragung im September 2024 zeigte in Teilen massiven Unmut über die Neustrukturierung.
- Auch die Veröffentlichung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch den Finanzausschuss (Umdruck 20/4160) stieß bei den Beschäftigten der StAUK auf erhebliche Kritik.
  - Insbesondere die Aspekte der fehlenden politischen Steuerungsmöglichkeiten und des schwierigen Controllings wurden von Führungskräften der StAUK als fundamentale Kritik am staatlichen Arbeitsschutz aufgefasst. Ich möchte noch einmal klarstellen, dass es Kritik an der Organisation des Arbeitsschutzes gibt, nicht aber an individuellen Mitarbeitenden.
  - Gleichzeitig wird die Forderung erhoben, die Fachaufsicht müsse - ausschließlich - Vertrauen in die Arbeit des staatlichen Arbeitsschutzes haben und dürfe sie nicht kontrollieren.
  - Da es sich um Eingriffsverwaltung handelt, ist eine Fachaufsicht sowie eine Kontrolle durch das Parlament jedoch essenziell und rechtlich nicht verhandelbar. Um hier für ein gemeinsames Verständnis zu sorgen und zu einer sachlichen Diskussionsebene zurückzukehren, ist für März ein moderiertes Gespräch zwischen der Fachaufsicht und den betroffenen Führungskräften des staatlichen Arbeitsschutzes geplant (moderiert durch zwei Mediatoren der Landesverwaltung).

- Gleichzeitig gab es bei anderen Gelegenheiten – etwa auf der Jahresfachtagung oder in Sprechstunden mit den Projektleitungen oder dem Personalreferat – auch offenere und aufgeschlossenerere Rückmeldungen zum Wechsel. Auch bei den Standortbesuchen durch den künftigen Dienststellenleiter – den aktuellen Direktor des LAsD – war es durchaus möglich, mit den Beschäftigten über die positiven Aspekte der Neustrukturierung zu sprechen.
- Einzelne Beschäftigte haben schon angekündigt, nicht zum Land übergehen zu wollen. Auch die derzeitige Leitung der Abteilung für staatlichen Arbeitsschutz innerhalb der Unfallkasse hat die Unfallkasse verlassen. Es gibt jedoch auch schon Zusagen, von Personen, die ihren Dienst zum Zeitpunkt des Übergangs antreten werden.
- Generell gilt: Wir nehmen die geäußerten Bedenken und die mit der Umstrukturierung verbundenen Veränderungen sehr ernst. **Gleichzeitig sind vereinzelte Kündigungen und auch Unmut in einem Transformationsprozess dieser Größenordnung nicht ungewöhnlich.** Unser Ziel bleibt es, den Wandel so gut wie möglich zu begleiten und alle Beteiligten bestmöglich mitzunehmen.
- Aus diesem Grund soll auch der Name des LAsDs geändert werden. Dies stellt sicher, dass sich die Mitarbeiter mit dem künftigen Landesamt stärker identifizieren können.

### **Wirtschaftlichkeit:**

- Die Wirtschaftlichkeit der Neustrukturierung war auch Gegenstand der Berichterstattung im Finanzausschuss am 28. November 2024.
- Für die Kabinettsbefassung am 11. Februar 2025 wurde die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung überarbeitet:

- Da viele Informationen zur Beschäftigtenstruktur erst im Laufe des Projekts erhoben werden konnten und teilweise noch nicht vollständig vorliegen, wurde die ursprüngliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung entsprechend angepasst.
- Neben einer Korrektur der Beschäftigtenzahlen – aufgrund der Umstellung von VZÄ auf Stellen – wurden auch die Gehaltsunterschiede zum BG-AT berücksichtigt.
- Sowohl das Fortsetzungsszenario als auch das Neustrukturierungsszenario haben sich nach der Anpassung als teurer erwiesen als zunächst angenommen.
- Dennoch bleibt die Neustrukturierung deutlich wirtschaftlicher als eine Fortsetzung des bisherigen Modells.
- Über einen Zeitraum von zehn Jahren können durch die Neustrukturierung Einsparungen mit einem Barwert von rund 30 Millionen Euro erzielt werden – und das ohne eine Reduzierung der Personalausstattung des staatlichen Arbeitsschutzes.
- Der wohl wichtigste Aspekt ist jedoch, dass die Ausgaben des staatlichen Arbeitsschutzes wieder deutlich gezielter gesteuert werden können und auch gezielt z.B. in die Digitalisierung der StAUK investiert werden kann.

### **Rückabwicklung der VAK-Mitgliedschaft:**

- Der Unfallkasse Nord wurde mit dem Gesetz über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auch die Dienstherreneigenschaft verliehen. Um die Versorgungsansprüche der Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten zu sichern,

wurde die Unfallkasse Nord Mitglied der Umlagegemeinschaft der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein.

- Für die aktiven Beamtinnen und Beamten greifen bei der Neustrukturierung klare gesetzliche Regelungen, welche zur Folge haben, dass die VAK zur Sicherung künftiger Versorgungslasten eine Abfindung an das Land zu zahlen hat. Diese wird sich auf ca. 9 Mio € belaufen.
- Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, führen die gesetzlichen Rechtsfolgen einer sogenannten „Teilaufgabenübertragung“ nicht zu dem gewünschten Ergebnis einer vollständigen „Rückabwicklung“ der StAUK. Um dieses dennoch zu erzielen, wurde mit den VAK und der Unfallkasse Nord vereinbart, dass auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf das Land übertragen werden sollen. Um dies zu ermöglichen, wurde eine vom LBG abweichende Sonderregelung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Unter Anrechnung der bereits geleisteten Versorgungszahlungen, soll auch für diese Personengruppe eine Abfindung gezahlt werden, sodass eine vollständige Rückabwicklung erreicht werden kann.

## **Fazit**

- Die Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes ist auf der Zielgeraden.
- Wesentliche Herausforderungen, insbesondere der besitzstandswahrende Übergang der Beschäftigten, konnten gelöst werden.
- Die Neustrukturierung ist wirtschaftlich sinnvoll und langfristig finanziell vorteilhaft.



- Trotz verständlicher Vorbehalte und Widerstände von Teilen der Belegschaft ist eine sachliche Auseinandersetzung notwendig, die wir aktiv fördern.
- Unser Ziel bleibt es, den Übergang bestmöglich zu begleiten und eine zukunftsfähige Struktur für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein zu schaffen.

## Berufsgenossenschaftlicher Angestelltentarifvertrag 2022

Gültigkeit der Tabelle: 01.04.2022 - 29.02.2024

Entgelttabelle BG-AT 2022						
€	1	2	3	4	5	6
E 15	5017.06	5358.22	5738.77	6258.28	6792.69	7144.27
E 14	4542.98	4851.90	5255.33	5703.01	6202.05	6560.31
E 13	4187.45	4526.02	4911.44	5329.90	5822.30	6089.52
E 12	3752.91	4142.50	4597.79	5102.97	5695.74	5977.00
E 11	3622.16	3980.48	4317.18	4682.47	5182.41	5463.69
E 10	3492.26	3773.01	4092.18	4438.33	4823.79	4950.36
E 9c	3361.34	3604.55	3908.13	4238.90	4597.52	4712.64
E 9b	3230.42	3341.54	3619.82	3925.18	4261.26	4542.51
E 9a	3099.50	3306.81	3363.83	3556.55	3909.66	4261.26
E 8	2910.37	3104.82	3239.51	3373.97	3518.19	3587.54
E 7	2733.87	2957.90	3091.36	3226.04	3353.07	3421.28
E 6	2683.45	2867.82	2997.10	3125.04	3250.70	3314.71
E 5	2576.29	2755.14	2875.93	3003.85	3122.72	3184.15
E 4	2456.51	2637.49	2789.34	2883.87	2978.39	3033.74
E 3	2418.66	2613.29	2660.65	2768.92	2850.16	2924.58
E 2	2242.16	2439.13	2486.89	2555.05	2704.86	2861.58
E 1		2015.52	2048.86	2090.55	2129.42	2229.47

Entgelttabelle mit Monatswerten

Hinweis: durch Klick auf das jeweilige Tabellenfeld erhalten Sie eine detaillierte Berechnung

## Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder 2023

Gültigkeit der Tabelle: 01.12.2022 - 31.10.2024

Entgelttabelle TV-L 2023						
€	1	2	3	4	5	6
E 15Ü	6122.63	6795.90	7434.88	7853.95	7957.04	
E 15	5017.31	5394.35	5593.59	6301.27	6837.15	7042.26
E 14	4542.64	4885.93	5167.63	5593.59	6246.27	6433.67
E 13Ü		4508.07	4748.54	5593.59	6246.27	6433.67
E 13	4188.38	4508.07	4748.54	5215.72	5861.53	6037.38
E 12	3774.86	4040.88	4604.26	5098.93	5737.87	5910.00
E 11	3652.64	3898.38	4178.29	4604.26	5222.60	5379.28
E 10	3523.62	3764.77	4040.88	4322.55	4858.48	5004.24
E 9b	3136.59	3369.08	3520.54	3939.07	4295.09	4423.96
E 9a	3136.59	3369.08	3419.58	3520.54	3939.07	4055.96
E 8	2946.46	3173.48	3299.66	3419.58	3552.10	3634.13
E 7	2772.35	2994.05	3160.84	3287.05	3388.03	3476.36
E 6	2725.66	2945.10	3067.49	3192.41	3274.43	3362.77
E 5	2618.93	2834.95	2957.34	3073.61	3167.15	3230.26
E 4	2500.70	2718.69	2871.67	2957.34	3043.02	3098.08
E 3	2468.79	2681.96	2743.16	2841.06	2920.62	2987.93
E 2Ü	2369.86	2577.93	2657.48	2755.41	2822.72	2914.51
E 2	2302.84	2504.49	2565.69	2626.88	2767.62	2914.51
E 1		2094.49	2125.06	2161.78	2198.51	2290.30

Entgelttabelle mit Monatswerten

Hinweis: durch Klick auf das jeweilige Tabellenfeld erhalten Sie eine detaillierte Berechnung hier

## Berufsgenossenschaftlicher Angestelltentarifvertrag 2024

Gültigkeit der Tabelle: 01.03.2024 - ?

Entgelttabelle BG-AT 2024							
€	1	2	3	4	5	6	7
E 16	6500.00	7000.00	7500.00	8000.00	8500.00	9000.00	9500.00
E 15	6000.00	6500.00	7000.00	7500.00	8000.00	8500.00	9000.00
E 14	5500.00	6000.00	6500.00	7000.00	7500.00	7900.00	8300.00
E 13	5000.00	5500.00	6000.00	6500.00	6900.00	7200.00	7500.00
E 12	4500.00	5000.00	5500.00	6000.00	6400.00	6700.00	7000.00
E 11	4100.00	4500.00	4900.00	5300.00	5700.00	6100.00	6400.00
E 10	3900.00	4200.00	4530.00	4895.00	5305.00	5550.00	5800.00
E 9c	3760.00	4020.00	4335.00	4685.00	5065.00	5185.00	5300.00
E 9b	3620.00	3870.00	4090.00	4355.00	4710.00	5010.00	5110.00
E 9a	3485.00	3700.00	3800.00	3965.00	4340.00	4710.00	4810.00
E 8	3285.00	3490.00	3630.00	3775.00	3925.00	4025.00	4125.00
E 7	3165.00	3370.00	3475.00	3615.00	3750.00	3850.00	3950.00
E 6	3065.00	3270.00	3375.00	3510.00	3645.00	3745.00	3845.00
E 5	2965.00	3170.00	3270.00	3385.00	3510.00	3610.00	3710.00
E 4	2865.00	3070.00	3170.00	3270.00	3370.00	3470.00	3570.00
E 3	2765.00	2970.00	3070.00	3170.00	3270.00	3370.00	3470.00
E 2	2600.00	2790.00	2890.00	2990.00	3090.00	3230.00	3330.00
E 1		2400.00	2500.00	2600.00	2700.00	2800.00	2900.00

Entgelttabelle mit Monatswerten

Hinweis: durch Klick auf das jeweilige Tabellenfeld erhalten Sie eine detaillierte Berechnung hierzu

Darstellung verändern:

Monatswerte



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

## **Entwurf eines Gesetzes**

### **zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

#### **A. Problem**

In der näheren Vergangenheit ist der staatliche Arbeitsschutz durch verschiedene gesellschaftliche Krisen verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Dabei hat sich gezeigt, dass die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes in der aktuellen Struktur nicht mit der Effizienz und Effektivität wahrgenommen werden können, von der man bei der Errichtung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord ausgegangen war. Auch hat sich das im Jahr 2008 angenommene Einsparpotenzial nicht realisiert.

Seit der Gründung des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) im Jahr 1998 hat dieses einen deutlichen Aufgabenzuwachs erfahren. Dieses Aufgabenspektrum spiegelt sich im aktuellen Namen des LAsD nicht vollständig wider. Insbesondere der Bereich Gesundheit, welcher mit der Arzneimittel- und Medizinproduktüberwachung sowie diversen Zuständigkeiten im Bereich der akademischen Gesundheitsberufe mittlerweile eine der größten Abteilungen im LAsD bildet, wird im Namen des LAsD nicht gesondert erwähnt. Auch der Arbeitsschutz sollte sich im Namen des künftigen Landesamtes wiederfinden, um die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Landesamt zu erhöhen.

#### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden erforderliche Regelungen zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord und für die Personalübertragung im Zusammenhang mit der Übertragung von Vollzugsaufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zum 01.07.2025 getroffen.

Hierdurch wird erreicht, dass der Arbeitsschutz wieder in einer oberen Landesbehörde angesiedelt wird, welche vollständig der Dienst- und Rechtsaufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums unterliegt.

Dies entspricht der gesetzlich vorgegebenen Struktur, denn nach § 21 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die Überwachung des Arbeitsschutzes staatliche Aufgabe und der Vollzug soll nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung durch Landesbehörden (Artikel 83 Grundgesetz) erfolgen.

In der neuen Struktur kann besser auf aktuelle fachliche oder politische Anforderungen reagiert werden, sodass die Effizienz und Effektivität des staatlichen Arbeits-

schutzes erhöht werden können. Dies trägt zur Erreichung des im Koalitionsvertrag ausgesprochenen Ziels der Landesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung guter und gesunder Arbeitsbedingungen in Schleswig-Holstein leisten zu wollen, bei.

Mit der Namensänderung wird erreicht, dass das neue Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) den von der Mehrheit der dort künftig Tätigen gewünschten Namen erhält. Dies trägt zur Identifikation mit den übertragenen Aufgaben bei.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### 1. Kosten

Durch die Neustrukturierung sollen Kosteneinsparungen erzielt werden.

Derzeit werden sämtliche durch den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes entstehenden Kosten auf Grundlage der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein ermittelt und der Unfallkasse Nord nach der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 erstattet. Damit erhält die Unfallkasse Nord für jede im staatlichen Arbeitsschutz tätige Person den Betrag, der als Durchschnittswert vom Finanzministerium, als für in der allgemeinen Landesverwaltung tätige Personen, ermittelt wurde. Dies gilt auch für Personalneben- und Personalgemeinkosten.

Darüber hinaus werden der Unfallkasse Nord diejenigen Umlagebeiträge zur Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) erstattet, die den kalkulatorischen Ansatz für zukünftige Belastung des Landeshaushalts durch Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld i.H.v. 30 % der Bruttobesoldung überschreiten.

Gesetzliche Grundlage für diese bisher gewählte Form der Kostenerstattung sind § 5 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein<sup>1</sup> zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes sowie § 30 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363).

Mit der Integration des staatlichen Arbeitsschutzes in das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, entfallen diese regelmäßigen und pauschalierten Zahlungen.

Für den Fall der Fortführung wurden auf Basis der aktuellen Personalkostentabelle und den aktuellen Umlagebeiträgen der VAK jährliche Kosten mit einem Barwert von durchschnittlich 13.310 T Euro pro Jahr kalkuliert.

---

<sup>1</sup> Die im Nachgang mit der Unfallkasse Hamburg zur Unfallkasse Nord fusioniert ist.

Nach Abschluss der Neustrukturierung hätte das Land nur die tatsächlich durch den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes und die Versorgung der zuvor für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Beamtinnen und Beamten entstehenden Kosten zu tragen. Einsparungen, z. B. durch die Umsetzung des Raumparkkonzeptes, würden direkt zugunsten des Landeshaushalts gehen.

Da aktuell noch kein Einblick in die genauen Personal- und Besoldungsstrukturen der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Unfallkasse Nord besteht, können sich noch leichte Abweichungen ergeben. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage wird die Unfallkasse Nord Einblick in sämtliche Personalunterlagen gewähren können, sodass eine präzise Kalkulation der künftigen Kosten möglich wird.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand stellen sich die künftigen Kosten wie folgt dar:

Für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes und die Versorgung der ehemals für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen wären nach der Neustrukturierung jährlich Kosten i.H.v. 15.135 T Euro aufzuwenden. Bei der Fortsetzung des bisherigen Modells würden jährliche Kosten i.H.v. 16.363 T Euro entstehen.

Es könnte daher jährlich Kosten i.H.v. ca. 1.200 bis 1.300 T Euro eingespart werden.

Durch das Entfallen von Zahlungen an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) i.H.v. ca. 1.400 T Euro pro Jahr, wird zudem zusätzliche Liquidität geschaffen, weil die tatsächlichen Kosten für die Versorgung der ehemals für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Beamtinnen und Beamten aktuell ca. 1.000 T Euro pro Jahr betragen.

Hinzu kommen verschiedene mit der Rückabwicklung verbundene Einmalzahlungen:

Zum Ausgleich zukünftiger Versorgungslasten wird die VAK für die aktiven Beamtinnen und Beamten, die aktuell Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes wahrnehmen, eine Abfindungszahlung nach § 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290, 1404) zu zahlen haben. Die Höhe dieser Einmalzahlung hängt von der Höhe der aktuellen Bezüge, den Dienstzeiten und dem Alter der vom Übergang betroffenen Personen ab. Die VAK hat zur Sicherung künftiger Versorgungsansprüche eine Abfindungszahlung i. H. v. 9.000 T Euro bis 10.000 T Euro in Aussicht gestellt.

Mit einer weiteren Einmalzahlung werden die Versorgungsansprüche derjenigen Personen abgesichert, die schon jetzt eine Versorgung erhalten. Die Berechnung dieser Zahlung basiert sinngemäßen Anwendung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages. Bereits geleistete Versorgungszahlungen sind auf diese Abfindungszahlung jedoch anzurechnen. In diesem Teilbereich wird eine Einmalzahlung i. H. v. ca. 4.500 T Euro erwartet.

Durch die Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) sind während des Bestehens der StAUK an die Unfallkasse Nord zur Bildung von Altersrückstellungen nach § 172c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl.

2024 I Nr. 323) geändert worden ist, gezahlte Finanzmittel zurückzuerstatten. Die Höhe dieser Rücklage beläuft sich auf aktuell 1.712 T Euro. Da der Zweck der Rückstellung, die Sicherung künftiger Versorgungsansprüche der aktuell für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Beamtinnen und Beamten, nicht mehr erzielt werden kann, entfällt auch der Rechtsgrund für die geleistete Zahlung. Die Gelder sind daher an das Land zurückzuerstatten.

Weiterhin sind im Verlaufe des Bestehens der StAUK nicht verwendete Betriebsmittel zurückzuerstatten. Diese beliefen sich im Januar 2025 auf 4.330 T Euro. Die Betriebsmittel der StAUK werden zur internen Verrechnung herangezogen. Da die Abrechnungen für das Jahr 2024 und die Hälfte des Jahres 2025 noch erfolgen müssen, kann diese Summe noch leicht variieren. Tendenziell ist jedoch mit einem leichten Aufwachsen zu rechnen bis die Neustrukturierung vollständig abgeschlossen ist.

In Summe ist daher nach aktuellem Kenntnisstand mit einer Einmalzahlung i.H.v. ca. 19.500 T bis 20.500 T Euro zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Kosten und der zu erwartenden Einmalzahlungen ist nach der Neustrukturierung mit jährlichen Kosten für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes und die Versorgung der zuvor für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen mit einem Barwert i.H.v. durchschnittlich 10.333 T Euro zu rechnen. Bei der Fortsetzung des bisherigen Modells würden dagegen jährliche Kosten mit einem Barwert i.H.v. 13.310 T Euro entstehen. Durch die Neustrukturierung könnte somit insgesamt ein Barwert i.H.v. rund 30.000 T Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren eingespart werden.

Durch die Namensänderung des LAsDs entstehen Kosten für neue Beschilderungen, die Anpassung von Druckerzeugnissen und Ähnliches. Da das LAsD jedoch nicht über spezifische Dienstkleidung oder beschriftete Dienstfahrzeuge verfügt, werden keine Kosten erwartet, die über die Kosten, welche im Zuge des Neuzuschnitts von Landesbehörden entstehen, hinausgehen. Die von einigen für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen getragene Arbeitskleidung wäre unabhängig von einer Umbenennung des LAsD, allein aufgrund der Umstrukturierungsmaßnahme und der damit einhergehenden Änderung der Behördenbezeichnung auszutauschen. Hierdurch dürften Kosten i.H.v. ca. 8 bis 10 T Euro entstehen.

## 2. Verwaltungsaufwand

Die Zusammenführung des staatlichen Arbeitsschutzes mit dem (noch) LAsD geht mit einem Veränderungsprozess einher. Dieser steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Verbesserungen, da lediglich die Neustrukturierungsphase einen zeitlich begrenzten Mehraufwand erfordern wird, welcher mit dem vorhandenen Personal abzudecken ist. Beim DLZP entsteht geringfügiger Mehraufwand im Umfang von ca. einer halben Stelle, da mehr Personen durch das DLZP zu verwalten sind.

## 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Änderung der Behördenstruktur ist erforderlich, um der gesetzlichen Pflicht, jährlich 5 % der in Schleswig-Holstein vorhandenen Betriebsstätten zu besichtigen, nachkommen zu können. Bei diesen Besichtigungen wird die Einhaltung gesetzlicher

Arbeitsschutzvorgaben überprüft. Dies führt zu mehr Wettbewerbsgerechtigkeit und trägt dazu bei, dass Beschäftigte langfristig gesund am Arbeitsleben teilhaben können. Einer weiteren Perpetuierung des aktuellen Fachkräftemangels würde vorgebeugt werden. Durch die Optimierung von Prozessen, z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei Mutterschutzmeldungen etc., können aktuell bestehende Bürokratielasten für Unternehmen reduziert werden.

### **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

### **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Aspekte der länderübergreifenden Zusammenarbeit sind nicht zu berücksichtigen, da die Änderung ausschließlich Schleswig-Holstein betrifft.

### **G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages ist mit Schreiben der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 14.02.2025 rechtzeitig und vollständig erfolgt.

### **H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.



## **Entwurf eines Gesetzes**

**zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**

Die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung "Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord" wird aufgelöst. Das Gesetz zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478 ) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Gesetz zur Übertragung des Personals der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein**

#### **§ 1**

##### **Übergang der Beamtinnen und Beamten**

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 für den staatlichen Arbeitsschutz eingesetzten Körperschaftsbeamtinnen und -beamten der Unfallkasse Nord werden nach Maßgabe des § 27 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen. Die Übernahme ist durch das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium zu verfügen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Dienstordnungsangestellte nach §§ 144 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S.

1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101).

(3) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404), findet auf Personalübergänge nach Absatz 1 Anwendung. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Versorgungslastenteilung vorzunehmen.

(4) Die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger treten ebenfalls zum Land Schleswig-Holstein über, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wahrgenommen haben. Die Unfallkasse Nord und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein haben dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die für die Übernahme notwendigen Personaldaten mitzuteilen. Zur Sicherung der Versorgung im Zeitraum des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geleistete Zahlungen sind durch eine Abfindungszahlung auszugleichen. Das in § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages - veröffentlicht gemäß Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) - beschriebene Rechenmodell wird für Berechnung der Ausgleichszahlung sinngemäß angewendet. Auch etwaige zur Sicherung der Versorgung an die Versorgungsausgleichskasse geleistete Abfindungs- oder Einmalzahlungen sind dabei zu berücksichtigen. Bereits geleistete Versorgungszahlungen und entstandener Verwaltungsaufwand sind anzurechnen. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wird gebeten, in Abstimmung mit dem Finanzministerium und dem Dienstleistungszentrum Personal, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Modalitäten der Versorgungslastenteilung zu vereinbaren. Mit Leistung der Abfindungszahlung gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versorgungsverhältnis auf das Land Schleswig-Holstein über.

## § 2

### Übergang von Tarifbeschäftigten

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 mit der Unfallkasse Nord bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die von der Verlagerung des Aufgabenvollzugs betroffen sind, gehen zum 1. Juli 2025 auf das Land Schleswig-Holstein über.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2025 sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Das für den staatlichen Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, tarifliche Maßnahmen zu ergreifen, um das bisherige Entgeltniveau der Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes anzugleichen. Die im Zuge dieser Anpassung gezahlten Zulagen sind ab dem 1. Juli 2026 auf künftige Tarifsteigerungen anzurechnen, aber nicht frei widerrufbar.

(3) Betriebsbedingte Kündigungen derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf das Land übergehen, sind ausgeschlossen.

(4) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 bestehenden Verträge für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind vom Land Schleswig-Holstein fortzuführen.

(5) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist über das Bestehen des Widerspruchsrechts in Textform zu unterrichten. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der Belehrung über das Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, zu erklären.

### § 3

#### Ergänzende Regelungen zur Neustrukturierung

(1) Der Übergang der Beamtinnen und Beamten nach § 1 und der Übergang der Tarifbeschäftigten nach § 2 erfolgen mit den vorhandenen Sachmitteln. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird beauftragt, Details zur Übertragung der vorhandenen Sachmittel mit der Unfallkasse Nord vertraglich zu vereinbaren.

(2) Finanzmittel, die während des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Unfallkasse Nord zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendete Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Beamtinnen und Beamten noch an die Tarifbeschäftigten ausgezahlt wurden, sind einschließlich der erwirtschafteten Zinsen an das Land Schleswig-Holstein zurückzuerstatten. Angefallene Verwahrenentgelte sind in Abzug zu bringen. Das Finanzministerium wird beauftragt, die Modalitäten der Rückzahlung mit der Unfallkasse Nord zu vereinbaren.

### § 4

#### Bereitstellung von Informationen

(1) Die Unfallkasse Nord hat dem Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein die Personalakten, personifizierte Sachakten, die Stellenbewirtschaftung, Stellbesetzungslisten, die Finanzplanung sowie weitere für den Übergang nach §§ 1 und 2 notwendige Personal- und Haushaltsdaten der mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Abteilung und des mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Personals bereitzustellen. Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein darf die bereitgestellten Daten verarbeiten und, sofern dies für die Personalverwaltung erforderlich ist, an das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landes-

behörde weitergeben. Bezüglich der zuvor genannten Informationen sind dem Landesamt für soziale Dienste dieselben Rechte, wie einem Dienstherrn oder Arbeitgeber einzuräumen.

(2) Die Unfallkasse Nord und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holsten haben dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein alle für die Versorgungslastenteilung und zur Gewährung von Versorgungsleistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

**Artikel 3****Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein**

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift der Landesverordnung wird die Angabe „des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1 Errichtung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mit Sitz in Neumünster mit fünf Außenstellen in Heide, Kiel, Lübeck, Itzehoe und Schleswig errichtet.“

2. In §§ 2 und 3 wird die Angabe „Landesamt für soziale Dienste“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderungen anderer Rechtsvorschriften**

(1) In folgenden Gesetzen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel sowie grammatikalischen Formen jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesmeldegesetz vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154),
2. Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2),
3. Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625), Zustän-

digkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514),

4. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch“ vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651).

(2) Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B wird die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) In folgenden Landesverordnungen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel sowie grammatikalischen Formen jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
2. Landesdatenübermittlungsverordnung vom 5. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 463, 466),
3. Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 243),
4. Alltagsförderungsverordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
5. Prostituiertenschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 408),
6. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 628), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
7. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
8. Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 412),

9. SGB XII-Schiedsstellenverordnung vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
10. Elterngeld-Zuständigkeitsverordnung vom 7. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 508),
11. SGB IX-Schiedsstellenverordnung vom 3. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
12. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 326),
13. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
14. Landesverordnung über die Zuständigkeit der örtlichen Fürsorgestellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 29. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 28),
15. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundeverordnung vom 21. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 208),
16. Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 70),
17. Hebammenberufsverordnung vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 924),
1. NiSG-Zuständigkeitsverordnung vom 7. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 845),
18. Cannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 467).

## **Artikel 5**

### **Änderung von Zuständigkeiten**

(1) § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In Absatz 1, 3 und 4 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Die Fahrpersonal-Zuständigkeitsverordnung vom 20. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, 352) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) Die Zuständigkeitsverordnung Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. Juli 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 2 Buchstabe a werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(4) Die Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz vom 7. April 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(5) Die Landesverordnung über zuständige Behörden nach § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(6) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 2. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(7) Die Betriebssicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(8) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Biostoffverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(9) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitszeitgesetz vom 9. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:



In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(10) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(11) Die Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher“ durch die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden, Amtsvorsteher und Amtsvorsteherinnen sowie die Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen“ ersetzt.

(12) Die Landesverordnung über die von der obersten Arbeitsbehörde bestimmte Stelle nach dem Heimarbeitsgesetz vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(13) Das Zuständigkeitsverzeichnis zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

In den Gliederungsnummern 2.1 und 2.2 werden die Wörter „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(14) Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 4. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 931), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Gliederungsnummer 1.9 die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Gliederungsnummer 1.18 gestrichen.
3. In der Gliederungsnummer 1.9 werden die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
4. Die bisherigen Gliederungsnummern 1.19.1 bis 1.19.6.1 werden die Gliederungsnummern 1.9.8 bis 1.9.13.1.
5. Die Gliederungsnummer 1.19 wird gestrichen.

(15) Die Brandverhütungsschauverordnung vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(16) Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H S. 856) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(17) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 2 Pflegezeitgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(18) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 9 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

### **Artikel 6**

#### **Aufhebung der Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein**

Die Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11) wird aufgehoben.

### **Artikel 7**

#### **Aufhebung der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027**

Die Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 3) wird aufgehoben.

### **Artikel 8**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 § 2 Absatz 5 und § 4 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 7 dieses Gesetzes tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Aminata Touré  
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

## **Begründung**

### A) Allgemeine Begründung

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzesentwurfes

Die Landesregierung beabsichtigt, durch eine Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes besser gerecht zu werden, den Bürokratieabbau voranzubringen und Aufgaben des Arbeitsschutzes effizienter und kostengünstiger vollziehen zu lassen. Verwaltungskosten können dadurch nachhaltig gesenkt werden. Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes zum 1. Juli 2025 auf das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein zu übertragen und die Behördenbezeichnung des „Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ in „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ zu ändern.

#### II. Wesentliche Regelungsgegenstände

1. Durch das Gesetz wird die Auflösung der unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ und die Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein geregelt.
2. Die Personalübertragung von der Unfallkasse Nord zum Land Schleswig-Holstein wird durch dieses Gesetz festgelegt. Weiterhin wird die Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gesetzlich geregelt.
3. Die Behördenbezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ wird in den entsprechenden Fachgesetzen und Verordnungen zu „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ angepasst sowie die Zuständigkeiten für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein übertragen.

### B) Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

Die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ wurde zur Wahrnehmung des Vollzugs der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes errichtet. Mit der Übertragung des Vollzugs der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord aufzulösen und das Gesetz zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes aufzuheben. Die nähere Zuordnung derjenigen Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes, die dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit übertragen werden, werden in den nachfolgenden Artikeln als Folgeänderungen geregelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Übertragung des für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zuständigen Personals von der Unfallkasse Nord auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und die Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch das Land Schleswig-Holstein.

Zu § 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Übergang der bei der Unfallkasse Nord mit dem Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Körperschaftsbeamtinnen und -beamten. Die Norm hat deklaratorischen Charakter, da sich die Übertragung bereits aus § 27 Absatz 3 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. 2009 S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. S. 634), i.V.m. §§ 16 – 18 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) ergibt. Da der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord nach § 1 Abs. 2 Gesetz über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes durch das Personal der Unfallkasse Nord wahrnehmen lässt und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord über kein eigenes Personal verfügt, wird durch diese Regelung klargestellt, dass alle Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten der Unfallkasse Nord, die auf Grundlage des Geschäftsverteilungsplans mit Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes betraut sind, im Wege einer Teilaufgabenübertragung gemäß § 27 Abs. 3 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 16 Abs. 4 und Abs. 3 Beamtenstatusgesetz vom Land Schleswig-Holstein übernommen werden.

Aktuell sind gut 100 Personen ausschließlich mit dem Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes betraut. Die eigenständige Identität dieser Tätigkeit wird neben dem Geschäftsverteilungsplan durch die Nutzung eigener Dienstkleidung und einer getrennten IT-Infrastruktur zusätzlich unterstrichen. Diese organisatorischen und personellen Besonderheiten verdeutlichen, dass es sich hierbei um einen klar abgegrenzten Aufgabenbereich handelt, der sich deutlich vom übrigen Tätigkeitsfeld der Unfallkasse Nord unterscheidet.

Die Übertragung erfolgt daher gemäß § 27 Abs. 3 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 16 Abs. 4 und Abs. 3 Beamtenstatusgesetz und wird mit der entsprechenden Verfügung wirksam. Dabei sind auch Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf von der Regelung umfasst.

Absatz 2 stellt klar, dass auch die vorhandenen Dienstordnungsangestellten übertragen werden sollen. Die zwei vorhandenen Dienstordnungsverhältnisse werden mit dem Land ohne weitere Veränderung fortgesetzt.

In § 1 Absatz 3 wird geregelt, dass für die von der Unfallkasse Nord auf das Land zu übertragenden aktiven Beamtinnen und Beamten für künftige Versorgungslasten eine Abfindung unter Anwendung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages zu leisten ist. Eine solche Abfindungszahlung wäre auch zu leisten, wenn die betroffenen Beamtinnen und Beamten individuell versetzt werden. Durch die entsprechende Abfindung auf die hier vorgenommene Übertragung wird sichergestellt, dass die be-

stehenden Versorgungslasten angemessen zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Körperschaft verteilt werden.

Der Übergang der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf das Land Schleswig-Holstein ist rechtlich und wirtschaftlich notwendig. Absatz 4 regelt daher den gesetzlichen Übergang der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wahrgenommen haben.

Die 27 betroffenen Personen (22 Pensionärinnen und Pensionäre und 5 Hinterbliebene) sind von sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Unfallkasse Nord klar abgrenzbar, da diese seit dem Bestehen der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord von den übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern getrennt geführt werden.

Die gesetzliche Anordnung der Überleitung ist erforderlich, da eine automatische Überleitung auf Grundlage von § 19 Beamtenstatusgesetz nicht vorgesehen ist.

Die Überleitung ist unerlässlich, um eine rechtmäßige und wirtschaftlich tragfähige Neuverteilung der staatlichen Vollzugsaufgaben sicherzustellen. Die Überleitung kann daher gesetzlich angeordnet werden (BVerwG Urt. v. 20.9.2018 – 2 C 12.18) und verletzt auch die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht in ihren jeweiligen Rechten (BVerfG, Beschluss vom 26. November 1963 - 2 BvL 12/62 - BVerfGE 17, 172 <187 f.>; BVerwG, Urteil vom 26. November 2009 - 2 C 15.08 - BVerwGE 135, 286 Rn. 14).

Vom Grundsatz, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Körperschaft verbleiben, zu der im Eintritt des Versorgungsfalls ein Dienstverhältnis bestand, ist hier durch eine spezialgesetzliche Regelung abzuweichen. Diese Abweichung ist aus verschiedenen Gründen geboten.

Wie zuvor dargestellt, ist die Auflösung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Auflösung einer eigenständigen Körperschaft oder Behörde vergleichbar. Da bei einer vollständigen Körperschaftsauflösung auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden, ist es konsequent, die Übertragung der Körperschaftsbeamten hier gesetzlich anzuordnen.

Da die Unfallkasse Nord nicht mehr auf das mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betraute Personal angewiesen ist, würde die Unfallkasse Nord mit der Verwaltung und Versorgung derjenigen Personen, die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes wahrgenommen haben, eine sachfremde Aufgabe wahrnehmen. Sachfremde Aufgaben können selbstverwalteten Trägern der Sozialversicherung gemäß § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, nur durch ein Gesetz übertragen werden. Die gesetzliche Übertragung der Verwaltung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wäre jedoch nicht mit den originären Aufgaben der Unfallkasse Nord als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vereinbar.

Weiterhin spricht gegen den Verbleib bzw. die erneute Übertragung dieser Aufgabe, dass aktuell nicht absehbar ist, wie lange die Unfallkasse Nord noch mit der Versorgung derjenigen Beamtinnen und Beamten betraut sein könnte, deren Beamtenverhältnisse ausschließlich begründet wurden, um den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Beispielsweise könnten Versorgungsfälle bis 2083 andauern, wenn ein Versorgungsempfänger 2023 in den Ruhestand tritt und dessen jüngerer Ehepartner das 100. Lebensjahr erreicht. Eine solch langfristige Bindung der Unfallkasse an eine ehemalige Aufgabe wäre als unverhältnismäßig anzusehen.

Es entspricht daher dem klar kommunizierten Willen der Unfallkasse Nord, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf das Land Schleswig-Holstein zu übertragen.

Wirtschaftliche Aspekte verdeutlichen ebenfalls die Notwendigkeit des Übergangs, denn der Verbleib der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Unfallkasse Nord würde mit erheblichen finanziellen Nachteilen für die Unfallkasse Nord einhergehen, welche durch das Land kompensiert werden müssten.

Durch ein Herauslösen der aktiven Beamtinnen und Beamten aus der Unfallkasse Nord, würde sich das Verhältnis von zu Versorgenden zu aktiven Beschäftigten von derzeit 1:3 auf 1:2 verschlechtern. Diese schlechtere Verhältniszahl hätte zur Folge, dass auf die Umlage der VAK signifikante Zuschläge zu zahlen wären. Aufgrund der Satzung der VAK wären diese Zuschläge auch nicht vermeidbar.

Trotz bereits geleisteter erheblicher Umlagebeiträge (40 bis 57 % der jeweiligen Brutobesoldung) und Rückstellungen der VAK, die während der Aufgabenwahrnehmung durch die Unfallkasse an die VAK geleistet bzw. gebildet wurden, würden nach geltendem Satzungsrecht jährliche Umlagebeiträge entstehen, welche 82 % der tatsächlich zu zahlenden Versorgung entsprächen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass diese Beträge in der näheren Zukunft signifikant steigen werden, da innerhalb der VAK insgesamt ein ungünstiges Verhältnis von Aktiven zu Versorgungsempfangenden besteht. Würden die ehemals für die StAUK tätigen Beamtinnen und Beamten bei der VAK verbleiben, hätte sich das Land über die Umlage der VAK an den gesamten Versorgungsrisiken der Umlagegemeinschaft zu beteiligen.

Ohne die Möglichkeit, durch die Übertragung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein angemessenes Verhältnis von aktiven Beamtinnen und Beamten zu Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern herzustellen, würden sämtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, welche den Zuständigkeitsbereich der VAK berühren könnten, allein aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich werden.

Eine solche Perpetuierung der gegebenen Verwaltungsstrukturen wäre jedoch mit dem Gestaltungsrecht eines demokratisch legitimierten Parlamentes nicht vereinbar und würde daher gegen das Demokratieprinzip verstoßen.

Die beamtenrechtliche Stellung der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bleibt dabei weitestgehend unberührt. Ihre Rechte und Ansprüche werden durch den Übergang nicht beeinträchtigt. Die rechtlichen Bedingungen für Beamtinnen und Beamte der Unfallkasse Nord und des Landes Schleswig-Holstein sind identisch, sodass keine Schlechterstellungen, etwa bei der Anerken-

nung von Dienstaltern oder Erfahrungsstufen, entstehen können. Auch Beihilfeleistungen und Sonderzahlungen unterliegen denselben Regelungen.

Da der Übergang von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern i.d.R nur im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge erfolgt, jedoch nicht bei Teilübertragungen von Personal oder Aufgaben, gibt es keine gesetzlichen Regelungen, wie Versorgungslasten zu verteilen sind, wenn Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger auf eine andere Körperschaft übergehen. In diesem Gesetz muss daher eine Regelung für die Versorgungslastenteilung geschaffen werden. Um einen gerechten Interessenausgleich zwischen der abgebenden Umlagegemeinschaft und der aufnehmenden Körperschaft zu erzielen, soll ähnlich wie beim Übergang aktiver Beamtinnen und Beamten verfahren werden. Für künftige Versorgungslasten und zum Ausgleich bereits gezahlter Umlagen an die VAK soll eine einmalige Abfindungszahlung ermittelt werden.

Grundlage für die Höhe der Abfindungszahlung, ist auch hier der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404). Für die betroffenen Versorgungsempfangenden wird im Zeitpunkt des Eintritts in die Versorgung eine Lastenteilung nach den Vorgaben von § 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404) vorgenommen. Neben der Besoldungshöhe, den Dienstzeiten und dem Lebensalter sind auch an die VAK geleistete Abfindungszahlungen zu berücksichtigen.

Bereits von der VAK erbrachte Versorgungszahlungen sind bei der Berechnung der an das Land zu leistenden Abfindungszahlung anzurechnen. Durch die entsprechende Heranziehung wird eine angemessene Lastenteilung zwischen den beteiligten Körperschaften sichergestellt werden. Weder die abgebende noch die aufnehmende Körperschaft wird durch dies Lastenteilung unangemessen belastet.

## Zu § 2

Die Regelungen des § 2 betreffen die zum Stichtag bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der mit Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes befassten tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Nord. Der Begriff „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ bezieht die Auszubildenden daher mit ein.

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für den Übergang der mit Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes befassten tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Nord, da § 613a Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240), nach herrschender Auffassung auf die Übertragung hoheitlicher Aufgaben nicht anwendbar ist. Der Übergang der tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll zum 1. Juli 2025 erfolgen, sodass auf die zum Stichtag des 30. Juni 2025 bestehenden Verträge abgestellt wird.

In Absatz 2 wird geregelt, dass ab dem Zeitpunkt des Übergangs der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ausschließlich anzuwenden ist.

Aktuell gilt für die Beschäftigten der Unfallkasse Nord der Berufsgenossenschaftliche Angestelltentarifvertrag (BG-AT), welcher teilweise höhere Vergütungen vorsieht.



Sowohl der BG-AT als auch der TV-L unterliegen derzeit einer volatilen Entwicklung. Der sich verstärkende Fachkräftemangel sowie die Automatisierung und Digitalisierung von Aufgaben stehen einer stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung und angespannten Haushaltslagen gegenüber. Die zukünftige Entwicklung der Tarifverträge ist daher derzeit nicht absehbar.

Um gleichwohl zu verhindern, dass die Tarifbeschäftigten aufgrund des Tarifwechsels Entgeltkürzungen hinnehmen müssen, wird das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium ermächtigt, die vorhandenen tariflichen Möglichkeiten zu nutzen. Dies können z.B. Stufenvorwegnahmen nach § 16 Absatz 5 TV-L sein. Diese sind ab dem 1. Juli 2026 auf künftige Entwicklungen des TV-L anzurechnen. Noch im ersten Jahr der Übertragung stattfindende Tariferhöhungen des TV-L führen daher auch bei den übergeleiteten Beschäftigten zu Gehaltserhöhungen. Weiterhin wird geregelt, dass Zulagen nicht frei widerrufen werden können. Ab dem 1. Juli 2026 sind Tarifsteigerungen auf die gezahlten Zulagen anzurechnen. Dies stellt eine Entgegenkommen gegenüber dem Personalrat der Unfallkasse Nord dar, welcher die dauerhafte Fortführung des aktuell gegenüber dem TV-L höheren Lohnniveaus gefordert hatte. Sollte es bis dahin noch zu einer Erhöhung des TV-L kommen, so würden auch die Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes von dieser Tariferhöhung profitieren.

Absatz 3 dient der Verhinderung von Umgehungsregelungen, mit Hilfe derer der nach Absätze 1 und 2 deklarierte Bestandsschutz aufgehoben wird. Vor diesem Hintergrund reicht auch der Ausschluss betriebsbezogener Kündigungen im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang bzw. der Neustrukturierung aus. Ein weitergehender Kündigungsausschuss aus personen- oder verhaltensbezogenen Gründen ist nicht notwendig. Die Kündigungsrechte der Beschäftigten werden durch das Kündigungsverbot nicht berührt.

In Absatz 4 wird geregelt, dass aktuell bestehende betriebliche Altersvorsorgen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) fortzusetzen sind. Das Land Schleswig-Holstein ist, wie auch die Unfallkasse Nord Mitglied der VBL, sodass bestehende Verträge unproblematisch fortgesetzt werden können. Für einzelne Tarifbeschäftigte erfolgt die Zusatzversorgung nach dem hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz. Die Fortführung dieser Versorgung ist individuell zu regeln.

Absatz 5 und 6 regeln das Widerspruchsrecht der Tarifbeschäftigten. Die Rechtsprechung ordnet die Wahl des Arbeitgebers dem Schutzbereich des Artikel 12 GG zu, weshalb der Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden muss, eigenständig über diesen zu entscheiden. Trotz des tariflichen Entgegenkommens durch das Land Schleswig-Holstein ist der Ausschluss des Widerspruchsrechts vorliegend nicht mit der freien Arbeitgeberwahl vereinbar, da die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Betriebes den Ausschluss nicht rechtfertigen kann. Auch wenn der Arbeitgeber der Öffentliche Dienst bleibt, ist vorliegend aufgrund der Unterschiede zwischen TV-L und BG-AT und des Übergangs von der Unfallkasse Nord in den Landesdienst von einem solch strukturellen Ungleichgewicht auszugehen, dass das Widerspruchsrecht einzuräumen ist. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb eines Monats ausgeübt werden, nachdem die Beschäftigten schriftlich über dieses Widerspruchsrecht und die Folgen der Ausübung des Widerspruchsrechts informiert wurden. Mit der Ausübung des Widerspruchsrechts verblieben die Beschäftigten bei der Unfallkasse Nord. Ob dort aufgrund des Aufgabenwegfalls betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen

werden, können oder sogar müssen, entzieht sich dabei der Regelungshoheit des Gesetzgebers.

### Zu § 3

Gemäß Absatz 1 erfolgt die Übertragung der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen mit den entsprechenden Sachmitteln. Dies ist gerechtfertigt, da bei der Errichtung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord Sachmittel vom Land auf die Unfallkasse übertragen wurden. Weiterhin hat die Unfallkasse Nord über den Zeitraum des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord kontinuierlich Gelder für die sachliche Ausstattung des staatlichen Arbeitsschutzes erhalten. Sämtliche vom staatlichen Arbeitsschutz verwendeten Sachmittel sind daher mit Geldern des Landes Schleswig-Holstein beschafft worden und müssen weiterhin für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zur Verfügung stehen.

Gemäß Absatz 2 hat eine Rückabwicklung derjenigen Finanzmittel, die zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendeter Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Tarifbeschäftigten noch an Beamtinnen und Beamten ausgezahlt wurden, zu erfolgen.

Die Unfallkasse Nord erhielt seit 2010 einen jährlichen Betrag zu Bildung von Altersrückstellungen nach § 172c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) (zuletzt: 116 T Euro pro Jahr). Da diese Altersrückstellungen in Höhe von 1.400 T Euro mit der Übertragung des Personals nicht mehr für den eigentlichen Zweck zu verwenden sind, sind diese zurückzuerstatten.

Mit dem Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes einhergehende Personalkosten und Personalgemeinkosten wurden der Unfallkasse Nord nach der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein erstattet. Für das Gehalt und die Besoldung legt die Personalkostentabelle dabei immer den jeweiligen Durchschnittswert der jeweiligen Laufbahn bzw. Entgeltgruppe zugrunde. Arbeiten in einer Organisation viele junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in niedrigen Erfahrungsstufen führt dies zu deutlichen Überzahlungen, da beispielsweise die monatliche Differenz zwischen der durchschnittlichen Besoldung in der Besoldungsgruppe A12 zu der Besoldung der Erfahrungsstufe 4 ca. 500 Euro beträgt. Der Stellenplan der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord umfasst für das Jahr 2024 gut 100 Stellen. 44 davon sind der Besoldungsgruppe A12 zugewiesen. Da die Unfallkasse Nord bis dato keine Rechenschaft über die Erfahrungsstufen der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen abliefern musste, ist aktuell nicht absehbar, in welchem Umfang bei der Unfallkasse Nord Rücklagen für künftige auf Stufenaufstiegen basierende Gehalts- und Besoldungssteigerungen gebildet wurden.

Eine etwaige Überzahlung war während des Bestehens der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord gerechtfertigt, weil Rückstellungen für spätere Gehalts- und Besoldungszahlungen gebildet werden konnten. So konnte die Ausgleichssumme stabil gehalten werden. Es ist jedoch nicht zu rechtfertigen, diese

nicht genutzten Gelder bei der Unfallkasse Nord zu belassen, da der Zweck der Zahlungen mit einem Übergang der für den staatlichen Arbeitsschutz Tätigen auf das Land Schleswig-Holstein nicht mehr erreicht werden kann.

#### Zu § 4

Die Norm wird am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Absatz 1 stellt sicher, dass dem – dann noch – Landesamt für soziale Dienste alle für einen Personalübergang erforderlichen Informationen vor dem eigentlichen Personalübergang vorliegen und an diejenigen Stellen weitergegeben werden dürfen, die diese Daten für die Personalverwaltung benötigen. Durch diese Regelung sollen Brüche in der Personalverwaltung vermieden werden und es soll gewährleistet werden, dass Gehalt, Besoldung, Beihilfe sowie etwaige Zulagen ununterbrochen und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass auch Fortbildungen und Dienstreisen sowie die darauffolgende Abrechnung derselben kontinuierlich durchgeführt werden können.

Absatz 2 verpflichtet die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, dem Dienstleistungszentrum Personal in Schleswig-Holstein, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Gewährung von Versorgungsleistungen erforderlich sind. Durch diese Norm soll sichergestellt werden, dass Versorgungsleistungen ohne Brüche gewährt werden können. Darüber hinaus soll bereits vor dem 01.07.2025 mit der Teilung der Versorgungslasten begonnen werden können.

#### Zu Artikel 3

Die Änderung der Behördenbezeichnung ist erforderlich, um die geänderte Behördenstruktur nach außen sichtbar zu machen. Zudem wird die Wahrnehmung des Arbeitsschutzes als staatliche Vollzugsbehörde erhöht und durch die Aufnahme aller übergeordneten Aufgabenbereiche in die Behördenbezeichnung auch der Wichtigkeit der weiteren Aufgaben des Landesamtes Rechnung getragen.

#### Zu Artikel 4

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus den Regelungen des Mantelgesetzes ergeben. In den genannten Fachgesetzen und Verordnungen wird im Wege einer Pauschalregelung die Behördenbezeichnung "Landesamt für soziale Dienste" durch die neue Bezeichnung "Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit" ersetzt. Die Rechtsbereinigung ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten und die geänderte Behördenstruktur abzubilden.

#### Zu Artikel 5

In Artikel 5 werden die Zuständigkeiten für den Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit übertragen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Folgeänderungen, die sich aus dem Regelungsinhalt des Mantelgesetzes ergeben. Die Rechtsbereinigung ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten und die geänderte Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 6

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S.11) aufzuheben.

Zu Artikel 7

Die Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 3) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben, um eine Jahresabrechnung der Ausgleichszahlungen zu ermöglichen.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen.



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

## **Entwurf eines Gesetzes**

**zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord,  
zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschut-  
zes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur  
Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste  
Schleswig-Holstein**



## Entwurf eines Gesetzes

**zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Gesetz zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**

Die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung "Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord" wird aufgelöst. Das Gesetz zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478 ) wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### **Gesetz zur Übertragung des Personals der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein**

#### § 1 §1

#### Übergang der Beamtinnen und Beamten

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 für den staatlichen Arbeitsschutz eingesetzten Körperschaftsbeamtinnen und -beamten der Unfallkasse Nord werden na, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden, nach Maßgabe des §r-§§ 27 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 212.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), in Verbindung mit den §§ 16 bis 189 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen. Die Übernahme ist durch das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium zu verfügen.



(2) Absatz 1 gilt auch für Dienstordnungsangestellte nach §§ 144 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101).

(3) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404), findet auf Personalübergänge nach Absatz 1 Anwendung. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Versorgungslastenteilung vorzunehmen.

(4) Die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger treten ebenfalls zum Land Schleswig-Holstein über, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wahrgenommen haben. Die Unfallkasse Nord und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein haben dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die für die Übernahme notwendigen Personaldaten mitzuteilen. Zur Sicherung der Versorgung im Zeitraum des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geleistete Zahlungen sind durch eine Abfindungszahlung auszugleichen. Das in § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages - veröffentlicht gemäß Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl Schl.-H. S. 493) - beschriebene Rechenmodell wird für Berechnung der Ausgleichszahlung sinngemäß angewendet. Auch etwaige zur Sicherung der Versorgung an die Versorgungsausgleichskasse geleistete Abfindungs- oder Einmalzahlungen sind dabei zu berücksichtigen. Bereits geleistete Versorgungszahlungen und entstandener Verwaltungsaufwand sind anzurechnen. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wird gebeten, in Abstimmung mit dem Finanzministerium und dem Dienstleistungszentrum Personal, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Modalitäten der Versorgungslastenteilung zu vereinbaren. Mit Leistung der Abfindungszahlung gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versorgungsverhältnis auf das Land Schleswig-Holstein über.

(3) Auf die im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können die §§ 19 Absatz 1, 16 Absatz 2 und 17 Beamtenstatusgesetzes entsprechend Anwendung finden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand für die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord tätig waren. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die Unfallkasse Nord haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, ob auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen sind. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, die für eine Sicherung der Versorgung notwendigen Vereinbarungen zu schließen.

~~(4) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290, 1404), findet entsprechend Anwendung. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein die Versorgungslastenteilung vorzunehmen.~~

## § 2

### Übergang von Tarifbeschäftigten

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 mit der Unfallkasse Nord bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die von der Verlagerung des Aufgabenvollzugs betroffen sind, gehen zum 1. Juli 2025 auf das Land Schleswig-Holstein über.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2025 sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Das für den staatlichen Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, tarifliche Maßnahmen zu ergreifen, um das bisherige Entgeltniveau der Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes anzugleichen. Die im Zuge dieser Anpassung gezahlten Zulagen sind ab dem 1. Juli 2026 auf künftige Tarifsteigerungen ~~ab dem 1. Juli 2026~~ anzurechnen, aber nicht frei widerrufbar.

~~(3) Beim Übergang von Beschäftigten auf das Land Schleswig-Holstein sind betriebsbedingte Kündigungen derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf das Land übergehen, sind ausgeschlossen.~~

(4) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 bestehenden Verträge für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (V**Bb**L) sind vom Land Schleswig-Holstein fortzuführen.

(5) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist über das Bestehen des Widerspruchsrechts in Textform zu unterrichten. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der Belehrung über das Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ~~ist kann sowohl~~ gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, ~~zu erk als auch gegenüber der Unfallkasse Nord erklären. t werden.~~

## § 3

### Ergänzende Regelungen zur Neustrukturierung

(1) Der Übergang der Beamtinnen und Beamten nach § 1 ~~und~~ und der Übergang der Tarifbeschäftigten nach § 2 erfolgen mit den vorhandenen Sachmitteln. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird beauftragt, Details zur Übertragung der vorhandenen Sachmittel mit der Unfallkasse Nord vertraglich zu vereinbaren.

(2) Finanzmittel, die während des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Unfallkasse Nord zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendete Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Beamtinnen und Beamten noch an die Tarifbeschäftigten ausgezahlt wurden, sind einschließlich der erwirtschafteten Zinsen an das Land Schleswig-Holstein zurückzuerstatten. Angefallene Verwahrenngelte sind in Abzug zu bringen. Das Finanzministerium wird beauftragt, die Modalitäten der Rückzahlung mit der Unfallkasse Nord zu vereinbaren.

## § 4

### Bereitstellung von Informationen

~~(1)~~ Die Unfallkasse Nord hat dem Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein die Personalakten, personifizierte Sachakten, die Stellenbewirtschaftung, Stellbesetzungslisten, die Finanzplanung sowie weitere für den Übergang nach §§ 1 und 2 notwendige Personal- und Haushaltsdaten der mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Abteilung und des mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Personals bereitzustellen. Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein darf die bereitgestellten Daten verarbeiten und, sofern dies für die Personalverwaltung erforderlich ist, an das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde weitergeben. Bezüglich der zuvor genannten Informationen sind dem Landesamt für soziale Dienste dieselben Rechte, wie einem Dienstherrn oder Arbeitgeber einzuräumen.

(2) Die Unfallkasse Nord und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holsten haben dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein alle für die Versorgungslastenteilung und zur Gewährung von Versorgungsleistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

-

~~(2) §§ 85 ff. Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93, 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 634), gelten entsprechend.~~

### Artikel 3

#### **Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein ~~und zur Änderung von Rechtsvorschriften~~**

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Landesverordnung wird die Angabe „des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1 Errichtung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mit Sitz in Neumünster mit fünf Außenstellen in Heide, Kiel, Lübeck, Itzehoe und Schleswig errichtet.“

2. In §§ 2 und 3 wird die Angabe „Landesamt für soziale Dienste“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

~~In der Überschrift der Landesverordnung sowie in den §§ 1 bis 3 werden die Wörter „Landesamt für soziale Dienste“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.~~

### Artikel 4

#### **Änderungen anderer Rechtsvorschriften**

(1) In folgenden Gesetzen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel sowie grammatikalischen Formen jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel in der jeweils grammatikalisch korrekten Form

~~(1) In folgenden Gesetzen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:~~

3. Landesmeldegesetz vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154),
  4. Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2),
  5. Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514),
  6. ~~Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625),~~
- [1.] Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch“ vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651).

(2) Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B wird die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) In folgenden Landesverordnungen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel sowie grammatikalischen Formen jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. ~~(3) In folgenden Landesverordnungen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:~~

[1.] Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) ~~zuletzt~~ geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),

- 2.[1.] Landesdatenübermittlungsverordnung vom 5. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 463, 466),
- 3.[2.] Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 243),
- 4.[3.] Alltagsförderungsverordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
- 5.[4.] Prostituiertenschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 408),
- 6.[5.] Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 628), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
- ~~7. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 628),~~
- [2.] Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
- 8.[6.] Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 412),
- 9.[7.] SGB XII-Schiedsstellenverordnung vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
- 10.[8.] Elterngeld-Zuständigkeitsverordnung vom 7. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 508),
- 11.[9.] SGB IX-Schiedsstellenverordnung vom 3. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
- ~~12. Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 412),~~
- ~~1.[3.] SGB XII-Schiedsstellenverordnung vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 439),~~
- ~~2.[4.] Elterngeld-Zuständigkeitsverordnung vom 7. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 508),~~
- ~~3.[5.] SGB IX-Schiedsstellenverordnung vom 3. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165),~~
- ~~4.[6.] Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567, 569),~~
- [7.] Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 326),



- 13.[10.] Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), geändert durch [Artikel 2 der](#) Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
- 14.[11.] Landesverordnung über die Zuständigkeit der örtlichen Fürsorgestellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 29. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 28),
- 15.[12.] Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundverordnung vom 21. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 208),
- 16.[13.] Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 70),
- 17.[14.] Hebammenberufsverordnung vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 924),
- [1. NiSG-Zuständigkeitsverordnung vom 7. September 2022 \(GVOBl. Schl.-H. S. 845\),](#)
- [18. Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 8. Oktober 2019 \(GVOBl. Schl.-H. S. 412\),](#)
- [5.\[8.\] NiSG-Zuständigkeitsverordnung vom 7. September 2022 \(GVOBl. Schl.-H. S. 845\),](#)
- [9.] Cannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 467).

## Artikel 5

### Änderung von Zuständigkeiten

(1) ~~§ 3 der~~Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In Absatz 1, 3 und 4 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

~~In § 3 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.~~

(2) Die Fahrpersonal-Zuständigkeitsverordnung vom 20. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, 352) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) Die Zuständigkeitsverordnung Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. Juli 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 2 Buchstabe a werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(4) Die Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz vom 7. April 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse NordSchleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(5) Die Landesverordnung über zuständige Behörden nach § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(6) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 2. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(7) Die Betriebssicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.



(8) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Biostoffverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(9) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitszeitgesetz vom 9. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(10) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(11) Die Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

[1.] In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

1.[2.] In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher“ durch die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden, Amtsvorsteher und Amtsvorsteherinnen sowie die Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen“ ersetzt.

(12) Die Landesverordnung über die von der obersten Arbeitsbehörde bestimmte Stelle nach dem Heimarbeitsgesetz vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(13) Das Zuständigkeitsverzeichnis zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

In den Gliederungsnummern 2.1 und 2.2 werden die Wörter „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(14) Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 4. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 931), wird wie folgt geändert:

#### 4.—

[1.] In der Inhaltsübersicht werden in der Gliederungsnummer 1.9 die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Gliederungsnummer 1.18 gestrichen.

3. In der Gliederungsnummer 1.9 werden die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

[4.] Die bisherigen Gliederungsnummern 1.19.1 bis 1.19.6.1 werden die Gliederungsnummern 1.9.87 bis 1.9.132.1.

4.[5.] Die Gliederungsnummer 1.19 wird gestrichen.

(15) Die Brandverhütungsschauverordnung vom 4. November 2008 (GVOBl.

Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(16) Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 856) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse NordSchleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(17) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 2 Pflegezeitgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse NordSchleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(18) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 9 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Sstaatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse NordSchleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Aufhebung der Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein**

Die Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11) wird aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Aufhebung der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027**

Die Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 3) wird aufgehoben.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 § 2 Absatz 5 und § 4 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

| (3) Artikel 7 dieses Gesetzes tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Aminata Touré  
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Se-  
nioren, Integration und Gleichstellung

|  
|